Endgültige Angebotsbedingungen vom

23. September 2011 (Tranche 12611)

zum

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 26. Juli 2011

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH

Frankfurt am Main (Emittentin)

Open End Turbo Optionsscheine

bezogen auf

einen Index bzw. einen Rohstoff bzw. einen Währungs-Wechselkurs

unbedingt garantiert durch

The Goldman Sachs Group, Inc. New York, Vereinigte Staaten von Amerika (Garantin)

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt (Anbieterin)

Diese Endgültigen Angebotsbedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt in der Fassung der jeweiligen Nachträge

Präsentation der Endgültigen Angebotsbedingungen

Gegenstand der Endgültigen Angebotsbedingungen vom 23. September 2011 zum Basisprospekt vom 26. Juli 2011 (der "Basisprospekt" oder der "Prospekt") sind Open End Turbo Optionsscheine bezogen auf einen Index bzw. einen Rohstoff bzw. einen Währungs-Wechselkurs, die von der Goldman Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main (die "Emittentin") begeben werden (die "Optionsscheine").

Die Endgültigen Angebotsbedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 Unterabsatz 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Angebotsbedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d. h. es werden alle Teile wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden mit einem Platzhalter ("•") gekennzeichnete Stellen nachgetragen. Alternative oder wählbare (in dem Basisprospekt mit eckigen Klammern ("[]") gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Angebotsbedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen. Die Vorlagen für die Abschnitte I., II., III., IV. und V. der Endgültigen Angebotsbedingungen befinden sich in den korrespondierenden Teilen im Basisprospekt.

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und die Garantin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt inklusive der durch Verweis einbezogenen Dokumente und etwaiger Nachträge und den Endgültigen Angebotsbedingungen zusammen ergeben. Soweit Angaben in den Endgültigen Angebotsbedingungen und den darin enthaltenen Optionsscheinbedingungen vom Basisprospekt abweichen, sind die Angaben in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorrangig gegenüber den Angaben im Basisprospekt. Dies stellt keine Ermächtigung der Emittentin dar, bei der Präsentation der Endgültigen Angebotsbedingungen von dem durch den Basisprospekt vorgegebenen Rahmen abzuweichen.

Es ist zu beachten, dass es sich bei den Optionsscheinen um äußerst risikoreiche Wertpapiere handelt, bei denen ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten möglich ist. Nähere Ausführungen hierzu sind der Beschreibung der Risikofaktoren (vgl. Abschnitt I. der Endgültigen Angebotsbedingungen) zu entnehmen.

Der Prospekt sowie die Endgültigen Angebotsbedingungen ersetzen nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder Ihren Finanzberater. Die in dem Prospekt oder den Endgültigen Angebotsbedingungen, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Garantin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Garantin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Optionsscheinen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Optionsscheine im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

INHALTSVERZEICHNIS DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

I.	RISIKOFAKTOREN	5
	A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren	5
	1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin	5
	2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin	
	B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren.	
	C. Mit den Optionsscheinen verbundene Risikofaktoren	
	1. Produktbezogene Risikofaktoren	
	2. Basiswertbezogene Risikofaktoren	
	3. Produktübergreifende Risikofaktoren	
	D. Risiko von Interessenkonflikten	
II.	ANGABEN ÜBER DIE OPTIONSSCHEINE	26
	A. Allgemeine Angaben zu den Optionsscheinen	
	1. Beschreibung der Optionsscheine	
	2. Berechnungsstelle, Zahlstelle und externe Berater	
	3. Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Anfänglicher Ausgabepreis und Valutierung	26
	4. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Optionsscheine	
	5. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission	
	beteiligt sind	26
	6. Währung der Optionsscheinemission	27
	7. Verbriefung, Lieferung	27
	8. Börsennotierung	27
	9. Handel in den Optionsscheinen	27
	10. Bekanntmachungen	
	11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand	28
	12. Angaben zu dem Basiswert	28
	13. Übernahme	30
	14. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission	30
	15. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	
	B. Funktionsweise von Open End Turbo Optionsscheinen	33
	C. Optionsscheinbedingungen	37
	D. Garantie	
III.	WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	
IV.	WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN	86
V.	BESTEUERUNG	91

Die Optionsscheine sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Auszahlungsbetrag gemäß diesen Optionsscheinbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, dass kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 7 der Optionsscheinbedingungen beschrieben), als abgegeben.

I. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Käufer der Optionsscheine, die Gegenstand des Basisprospekts bzw. der Endgültigen Angebotsbedingungen sind, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren, die für die Beurteilung der mit den Optionsscheinen verbundenen Risiken wesentlich sind, bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente sowie der Endgültigen Angebotsbedingungen treffen.

Niemand sollte die Optionsscheine erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Optionsscheins zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Käufer der Optionsscheine sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Optionsscheine geeignet ist.

A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Optionsscheinen nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin (sowie auch die Bonität der Garantin) berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Optionsscheine ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Optionsscheine im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in einen Optionsschein der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrags bedeuten, sofern das Risiko nicht durch die Garantie abgefangen werden kann. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Optionsscheininhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den begebenen Optionsscheinen schließt die Emittentin regelmäßig mit den ihr gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen Absicherungsgeschäfte ab. In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Optionsscheine abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu anderen Emittenten mit einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen. Den Inhabern von Optionsscheinen der Emittentin stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Ein Rating der Emittentin bezüglich ihres Bonitätsrisikos durch namhafte Ratingagenturen wie Moody's oder Standard and Poor's besteht nicht.

2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

The Goldman Sachs Group, Inc. (die "Garantin") und die mit ihr verbundenen Unternehmen (zusammen "Goldman Sachs" oder die "Goldman Sachs Gruppe") sind wesentlichen, ihrem Geschäftsbetrieb innewohnenden Risiken ausgesetzt, einschließlich Markt-, Liquiditäts-, Kredit- und operationalen Risiken sowie rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken.

- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann auch weiterhin durch Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten und durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen negativ beeinflusst werden.
- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann von fallenden Anlagewerten negativ beeinflusst werden. Dies trifft insbesondere auf Geschäfte zu, in denen Goldman Sachs netto "Long" Positionen hält oder Gebühren erhält, welche auf dem Wert der verwalteten Vermögenswerte basieren, oder im Fall von Geschäften, bei denen Goldman Sachs Sicherheiten erhält oder stellt.
- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann von Störungen an den Kreditmärkten, einschließlich des eingeschränkten Zugangs zu Krediten sowie von erhöhten Kosten für den Erhalt eines Kredits, negativ beeinflusst werden.
- Die Market Making-Aktivitäten von Goldman Sachs wurden und können durch Veränderungen in der Höhe der Marktvolatilität beeinflusst werden.
- Die Geschäftsbereiche Investment Banking (Investment Banking), Ausführung von Kundengeschäften (Client Execution) und Anlageverwaltung (Investment Management) von Goldman Sachs wurden negativ beeinflusst und können auch weiterhin aufgrund von Marktunsicherheit und mangelndem Vertrauen unter Investoren und Unternehmensleitern aufgrund des allgemeinen Rückgangs geschäftlicher Aktivitäten und anderer unvorteilhafter wirtschaftlicher bzw. geopolitischer Bedingungen oder unvorteilhafter Marktbedingungen negativ beeinflusst werden.
- Der Geschäftsbereich Anlageverwaltung (*Investment Management*) von Goldman Sachs kann durch das schlechte Anlageergebnis ihrer Anlageprodukte negativ beeinflusst werden.
- Bei Goldman Sachs können Verluste aufgrund von ineffektiven Risikomanagementverfahren und -strategien entstehen.
- Die Liquidität, die Profitabilität und allgemein die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs kann negativ beeinflusst werden, falls Goldman Sachs der Zugang zu Fremdkapitalmärkten oder der Verkauf von Vermögen nicht möglich sein sollte oder falls das Credit Rating von Goldman Sachs herabgestuft werden sollte oder falls die Credit Spreads von Goldman Sachs erhöht werden.
- Interessenkonflikte treten vermehrt auf und deren ungenügende Identifizierung und deren unangemessene Behandlung können das Geschäft von Goldman Sachs negativ beeinflussen.

- Die Garantin ist eine Holdinggesellschaft und ist im Hinblick auf ihre Liquidität von Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften, von denen zahlreiche Beschränkungen unterliegen, abhängig.
- Das Geschäft, die Profitabilität und die Liquidität von Goldman Sachs könnte negativ beeinflusst werden durch eine Verschlechterung der Kreditqualität oder dem Ausfall von Geschäftspartnern von Goldman Sachs, die Goldman Sachs Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden oder deren Wertpapiere und Verpflichtungen Goldman Sachs als Gläubiger hält.
- Die Konzentration von Risiken erhöht die Wahrscheinlichkeit von erheblichen Verlusten in den Tätigkeitsbereichen Market Making, Übernahmen (*Underwriting*), Investitionen und Darlehensgewährung von Goldman Sachs.
- Die Finanzdienstleistungsindustrie ist einem intensiven Wettbewerb unterworfen.
- Goldman Sachs ist erhöhten Risiken ausgesetzt, da neue Geschäftsinitiativen dazu führen, dass Transaktionen mit einer größeren Anzahl von Kunden und Gegenparteien, neuen Anlageklassen und in neuen Märkten durchgeführt werden.
- Derivative Transaktionen und Verzögerungen bei der Abwicklung können bei Goldman Sachs zu unerwartetem Risiko und potenziellen Verlusten führen.
- Das Geschäft von Goldman Sachs kann negativ beeinflusst werden, wenn es Goldman Sachs nicht gelingt, qualifizierte Mitarbeiter einzustellen und zu halten.
- Die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs und ihrer Kunden sind weltweit Gegenstand weitreichender und einschneidender Regulierungen.
- Goldman Sachs kann durch zunehmende staatliche und regulatorische Überwachung oder durch Negativschlagzeilen negativ beeinflusst werden.
- Ein Fehler in den operationellen Systemen oder der Infrastruktur dieser Systeme von Goldman Sachs oder dritter Parteien kann die Liquidität von Goldman Sachs beeinträchtigen, die Geschäftstätigkeit stören, zu der Offenlegung vertraulicher Informationen führen, die Reputation beeinträchtigen oder zu Verlusten führen.
- Eine wesentliche rechtliche Haftung von Goldman Sachs oder signifikante regulatorische Maßnahmen gegen Goldman Sachs könnten wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf Goldman Sachs haben oder signifikante

Reputationsschäden für Goldman Sachs verursachen, welche die Geschäftsaussichten von Goldman Sachs erheblich beeinträchtigen könnten.

- Das Wachstum des elektronischen Handels und die Einführung von neuen Handelstechnologien können eine negative Auswirkung auf das Geschäft von Goldman Sachs haben und den Wettbewerb verstärken
- Die Aktivitäten von Goldman Sachs im Rohstoffbereich, insbesondere die Beteiligungen an Energieerzeugungsanlagen und die Geschäftstätigkeiten im Bereich der physischen Rohstoffe, bringen für Goldman Sachs das Risiko umfangreicher Regulierung und des Eintritts möglicher Katastrophen sowie Umwelt-, Reputations- und andere Risiken mit sich, die Goldman Sachs erheblichen Verpflichtungen und Kosten aussetzen können.
- Im Rahmen ihrer weltweiten Geschäftstätigkeit ist Goldman Sachs politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und operationellen Risiken ausgesetzt, die mit der Tätigkeit in einer Vielzahl von Ländern verbunden sind.
- Aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen oder Katastrophen (einschließlich des Ausbreitens einer Epidemie, Terroranschlägen oder Naturkatastrophen) kann es zu Verlusten bei Goldman Sachs kommen.

Bei den Optionsscheinen handelt es sich nicht um Einlagen (*Bank Deposits*) und sie sind in den Vereinigten Staaten weder durch die Bundeseinlagenversicherungsgesellschaft (*Federal Deposit Insurance Corporation*), den Einlagensicherungsfonds (*Deposit Insurance Fund*) noch durch eine andere staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert. Die Optionsscheine werden von der Garantin garantiert, wobei die Garantie gleichrangig gegenüber allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Garantin ist.

C. Mit den Optionsscheinen verbundene Risikofaktoren

1. Produktbezogene Risikofaktoren

Risikofaktoren im Hinblick auf die Optionsscheine und deren Funktionsweise

Optionsscheine sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswerts zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen.

In Optionsscheinen ist das Recht der Optionsscheininhaber auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags bei Ausübung der Option (das "**Optionsrecht**") verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger bei Kauf von Optionsscheinen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Dauer-Inhaber-Sammelurkunde. Die Ausgabe einzelner effektiver Optionsscheine ist hingegen gemäß den Optionsscheinbedingungen ausgeschlossen.

Die Voraussetzungen für die Zahlung eines Auszahlungsbetrags sind bei Call (auch Long oder Bull) und Put (auch Short oder Bear) Optionsscheinen unterschiedlich ausgestaltet: Während dieses Recht (nach genauerer Maßgabe der Optionsscheinbedingungen) bei Call Optionsscheinen davon abhängt, um welchen Betrag der maßgebliche Kurs des Basiswerts an dem Finalen Bewertungstag (der "Referenzpreis") den Basispreis überschreitet, kommt es bei Put Optionsscheinen auf den Betrag an, um den der Referenzpreis den Basispreis am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Mit Call bzw. Long bzw. Bull Optionsscheinen setzen Sie daher auf einen Kursanstieg des Basiswerts, bei Put bzw. Short bzw. Bear Optionsscheinen hingegen auf einen Kursverlust des Basiswerts. Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Werts der Optionsscheine während der Laufzeit: Ein Call Optionsschein verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Optionsscheinen maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts steigt.

Das **Bezugsverhältnis** gibt bei einem Optionsschein an, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Optionsschein bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Optionsschein auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht. Die oben beschriebene Differenz zwischen Referenzpreis und Basispreis ist entsprechend bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags stets mit dem Bezugsverhältnis bzw. dem Nominalbetrag zu multiplizieren.

Das durch einen Optionsschein verbriefte Recht zur Ausübung einer Option kann verschieden ausgestaltet sein. Bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung können diese nur am Ende der Laufzeit ausgeübt werden. Folglich ist der für die Bestimmung des Referenzpreises maßgebliche Finale Bewertungstag in den Optionsscheinbedingungen festgelegt und eine Ausübung des Optionsrechts während der Laufzeit ausgeschlossen. Bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung oder Bermuda Ausübung kann das Optionsrecht an in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Tagen während der Laufzeit der Optionsscheine ausgeübt werden. In diesem Fall erhält der Anleger die Möglichkeit durch die Wahl eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Ausübungstermins den für die Bestimmung des Referenzpreises maßgeblichen Finalen Bewertungstag und den Tag der Fälligkeit selbst zu wählen. Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass die Ausübung der Optionsscheine nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen innerhalb bestimmter Zeiträume oder bei Eintritt bestimmter Bedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann.

Die Ausübung eines Optionsscheins erfolgt entweder durch Abgabe einer in den Optionsscheinbedingungen näher definierten förmlichen Ausübungserklärung, die nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen form- und fristgebunden ist, oder – bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung bzw. sofern ausdrücklich in den Optionsscheinbedingungen vorgesehen – durch eine automatische Ausübung der

Optionsscheine am Laufzeitende, ohne dass es einer gesonderten Erklärung des jeweiligen Optionsscheininhabers bedarf.

Optionsscheine sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko von Verlusten - bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten - besonders hoch.

Ein Optionsschein verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Optionsscheins können daher **nicht** durch andere Erträge des Optionsscheins kompensiert werden.

Risikofaktoren im Hinblick auf die Laufzeit der Optionsscheine bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Optionsscheine sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (*Open End*). Die Laufzeit der Optionsscheine beginnt am in den Optionsscheinbedingungen genannten Beginn der Laufzeit und endet entweder

- mit Eintritt eines in den Optionsscheinbedingungen definierten laufzeitbeendenden Ereignisses (Knock-Out Ereignis) oder
- durch Ausübung durch den Optionsscheininhaber oder
- durch Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen.

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen berechtigt ist, die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen, beispielsweise bei Störungen im Handel in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarktes) oder bei Vorliegen eines Weiteren Störungsereignisses. Darüber hinaus ist die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen berechtigt, die Optionsscheine durch Bekanntmachung nach **jeweils** entsprechenden **Bestimmung** in den anwendbaren Optionsscheinbedingungen ordentlich zu kündigen. Bei einer kurzfristigen Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin, hat der Optionsscheininhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr, sein Optionsrecht auszuüben. Bitte beachten Sie, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Inanspruchnahme des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und

Leihemarktes) ist. Anleger sollten deshalb nicht darauf vertrauen, eine Position in den Optionsscheinen über einen längeren Zeitraum halten zu können.

Näheres zum Kündigungsrecht der Emittentin entnehmen Sie bitte den Optionsscheinbedingungen.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Optionsscheininhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Optionsscheine grundsätzlich unbegrenzt ist. Die Laufzeit der Optionsscheine kann jedoch durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung der Emittentin entsprechend den Optionsscheinbedingungen beendet werden. In diesem Fall trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Optionsscheine aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung zu berücksichtigen, dass der Optionsscheininhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Optionsscheins vorlagen.

Risikofaktoren aufgrund des Hebeleffekts von Optionsscheinen

Eines der wesentlichen Merkmale der Optionsscheine ist der so genannte Hebeleffekt (der "Leverage-Effekt"): Eine Veränderung des Werts des Basiswerts hat eine überproportionale Veränderung des Werts der Optionsscheine zur Folge. Daher sind mit Optionsscheinen im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert überproportionale Verlustrisiken verbunden. Beim Kauf von bestimmten Optionsscheinen ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt der Optionsscheine ist, umso größer ist auch das mit ihnen verbundene Verlustrisiko. Ferner ist zu beachten, dass der Leverage-Effekt typischerweise umso größer ist, je kürzer die (Rest-)Laufzeit der Optionsscheine ist.

Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Knock-Out Barriere

Bei Optionsscheinen, die mit einer Knock-Out Barriere ausgestattet sind, besteht das Risiko des wertlosen Verfalls der Optionsscheine während der Laufzeit der Optionsscheine, sofern ein sog. Knock-Out Ereignis eingetreten ist.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, falls ein in den Optionsscheinbedingungen definiertes Ereignis eintritt, das sich auf den Kursverlauf des Basiswerts oder den Wert der Optionsscheine im Vergleich zu einer definierten Kurs- oder Wertschwelle (Knock-Out Barriere) bezieht (siehe auch im Fall von DAX® (Performance Index) / X-DAX® als Basiswert unter "Risikofaktoren im Hinblick auf den DAX® (Performance Index) / X-DAX® als Basiswert" im Abschnitt I.C.2 der Endgültigen Angebotsbedingungen). Im Falle des Eintritts eines solchen Knock-Out Ereignisses ist die Laufzeit der Optionsscheine automatisch beendet, das Optionsrecht bzw. das Recht auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags erlischt

automatisch und die Optionsscheine verfallen und werden zum Knock-Out Auszahlungsbetrag zurückgezahlt. Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass der Wert der Optionsscheine sich bei einer Annäherung des Kurses des Basiswerts bzw. des Werts der Optionsscheine an eine Knock-Out Barriere im Vergleich zu klassischen Optionsscheinen überproportional vermindert.

Es ist zu beachten, dass sich bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen durch die wiederkehrende Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleich bleibendem Kurs des Basiswerts die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht. Bei Open End Turbo Bear Optionsscheinen erhöht sich durch die wiederkehrende Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Basiswerts die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, wenn der Referenzzinssatz unter die in den Optionsscheinbedingungen näher beschriebene Zinsmarge fällt. Je länger ein Anleger in diesen Fällen die Optionsscheine hält, desto höher ist das Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals.

Es ist außerdem zu beachten, dass durch die Goldman Sachs Gruppe (die "Anbieter") außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt werden, sofern die Anbieter aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erwarten. Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass weder die Emittentin noch die Anbieter der Optionsscheine gegenüber den Optionsscheininhabern eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Optionsscheine übernehmen. Daher sollten Anleger nicht darauf vertrauen, die Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sie vor dem Eintreten eines Knock-Out-Ereignisses ihre Optionsrechte jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstiger, in den Optionsscheinbedingungen festgelegter Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden mit Eintreten des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.

Preisbeeinflussende Faktoren während der Laufzeit der Open End Turbo Optionsscheine

Der Preis der Open End Turbo Optionsscheine während der Laufzeit hängt insbesondere von dem Kurs des Basiswerts während der Laufzeit ab. Grundsätzlich gilt, dass der Preis der Open End Turbo Optionsscheine sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts sinkt (Open End Turbo Bull Optionsscheine) bzw. steigt (Open End Turbo Bear Optionsscheine). Ein Absinken oder Ansteigen des Basiswerts hat in der Regel einen überproportional höheren Effekt auf den Preis der Open End Turbo Optionsscheine.

Die Ausstattungsmerkmale Basispreis und Knock-Out Barriere werden bei Open End Turbo Optionsscheinen an jedem Berechnungstag, der ein Bankgeschäftstag ist, angepasst. Durch diese Anpassungen kann sich der Wert der Open End Turbo Optionsscheine unabhängig von

der Entwicklung des Basiswerts vermindern, d.h. der Preis des Open End Turbo Optionsscheine ist beispielsweise auch von dem Zinsniveau und gegebenenfalls von Dividendenerwartungen abhängig. Darüber hinaus hat auch die Volatilität des Basiswerts Einfluss auf die Preisbildung der Open End Turbo Optionsscheine.

2. Basiswertbezogene Risikofaktoren

Die vorliegenden Open End Turbo Optionsscheine beziehen sich auf unterschiedliche Basiswerte. Für den Optionsscheininhaber sind jeweils nur diejenigen basiswertbezogenen Risikofaktoren maßgebend, die sich auf den dem jeweiligen Optionsschein zugrunde liegenden Basiswert beziehen.

Risikofaktoren im Hinblick auf Indizes als Basiswert

Bei auf Indizes bezogenen Optionsscheinen hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Index ab. Risiken des Index sind damit auch Risiken der Optionsscheine. Die Wertentwicklung des Index hängt wiederum von den einzelnen Indexbestandteilen ab, aus denen sich der jeweilige Index zusammensetzt. Während der Laufzeit kann der Marktwert der Optionsscheine jedoch auch von der Wertentwicklung des Index bzw. der Indexbestandteile abweichen, da neben weiteren Faktoren zum Beispiel die Korrelationen, die Volatilitäten, das Zinsniveau und z.B. im Fall von Performanceindizes auch die Wiederanlage von Dividendenzahlungen in Bezug auf die Indexbestandteile Einfluss auf die Preisentwicklung der Optionsscheine haben können.

Risikofaktoren im Hinblick auf den DAX® (Performance Index) / X-DAX® als Basiswert

Bei $DAX^{(0)}$ (Performance Index) /X- $DAX^{(0)}$ als Basiswert sollten Anleger beachten, dass der für die Ermittlung des Knock-Ereignisses maßgebliche Knock-Out Kurs sowohl die Kurse des $DAX^{(0)}$ (Performance Index) als auch die Kurse des X- $DAX^{(0)}$ umfasst. Der Zeitraum, in dem das Knock-Out Ereignis eintreten kann, ist daher länger als bei Open End Turbo Optionsscheinen, die sich nur auf den $DAX^{(0)}$ (Performance Index) beziehen. Zudem ist zu beachten, dass beim X- $DAX^{(0)}$ aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung die Wahrscheinlichkeit für Kursausschläge und damit das Risiko eines Knock-Out Ereignisses höher ist.

Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Rohstoffen als Basiswert

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z.B. Gold und Silber). Ein Großteil der Rohwaren bzw. Rohstoffe wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften ("over the counter", außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren bzw. Rohstoffen sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen. Insbesondere weisen Rohwaren-Märkte eine geringere Liquidität als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte auf. Daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und komplex. Exemplarisch werden einige typische Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen.

Angebot und Nachfrage

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohwaren nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohwaren begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohwaren in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohwaren, wie z.B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

Direkte Investitionskosten

Direkte Investitionen in Rohwaren sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohwaren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamtrendite von Rohwaren wird durch diese Faktoren beeinflusst.

Liquidität

Nicht alle Rohwaren-Märkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohwaren-Märkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

Wetter und Naturkatastrophen

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

Politische Risiken

Rohwaren werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industrieländern. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer

Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohwaren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohwaren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohwaren niederschlagen. Ferner sind eine Reihe von Rohwaren-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

Steuern und Zölle

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohwaren-Produzenten rentabilitätsmindernd oder –steigend auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohwaren aus.

Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Währungs-Wechselkursen als Basiswert

Währungs-Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Wichtige im internationalen Devisenhandel gehandelte Währungen sind der US-Dollar (USD), der Euro (EUR), der japanische Yen (JPY), Schweizer Franken (CHF) und das britische Pfund Sterling (GBP). Beispielhaft bedeutet daher der Währungs-Wechselkurs "EUR/USD 1,2575", dass für den Kauf von einem Euro 1,2575 USD zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Währungs-Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Währungs-Wechselkurs "USD/EUR 0,8245", dass für den Kauf von einem US-Dollar 0,8245 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Währungs-Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Währungs-Wechselkurse unterliegen den unterschiedlichsten Einwirkungsfaktoren. Zu nennen sind hier unter anderem Komponenten wie die Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunkturentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung. Neben diesen noch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben.

Als Kursreferenzen für den Basiswert können Werte von unterschiedlichen Quellen herangezogen werden. Einerseits können dies Währungs-Wechselkurswerte sein, die im sogenannten Interbankenhandel zustande kommen, da der Großteil des internationalen Devisenhandels zwischen Großbanken abgewickelt wird. Solche Werte werden auf Seiten von anerkannten Wirtschaftsinformationsdiensten (wie z.B. Reuters oder Bloomberg) veröffentlicht. Andererseits können als Kursreferenz auch bestimmte amtliche, von Zentralbanken (wie z.B. der Europäischen Zentralbank) festgestellte Währungs-Wechselkurse herangezogen werden.

3. Produktübergreifende Risikofaktoren

Risikofaktoren im Hinblick auf die Preisbildung von Optionsscheinen

Optionsscheine können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung von Optionsscheinen orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da die Emittentin bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen in ihrer Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen. Maßgeblich für die Preisberechnung ist insbesondere der Innere Wert (siehe zur Preisfestsetzung auch unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise" sowie "Interessenkonflikte in Provisionszahlungen" im Abschnitt I.D. Zusammenhang mit der Endgültigen Angebotsbedingungen).

Der Innere Wert eines Optionsscheins entspricht der mit dem Bezugsverhältnis bzw. dem Nominalbetrag multiplizierten Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswerts und dem Basispreis (bei Call bzw. Long bzw. Bull Optionsscheinen) bzw. zwischen dem Basispreis und dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswerts (bei Put bzw. Short bzw. Bear Optionsscheinen). Der Innere Wert eines Optionsscheins entspricht dem Auszahlungsbetrag, der am Ende der Laufzeit der Optionsscheine an den Anleger ausgezahlt wird.

Es ist zu beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert des Optionsscheins überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Es besteht dann das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des gezahlten einschließlich aufgewendeten **Kaufpreises** der Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Weitere Informationen zu den mit den Turbo Optionsscheinen verbundenen preisbeeinflussenden Faktoren während der Laufzeit finden sich unter "Preisbeeinflussende Faktoren während der Laufzeit der Optionsscheine" im Abschnitt I.C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Optionsscheininhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Optionsscheine Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für den Optionsscheininhaber ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für ihn ein entsprechender Verlust entsteht.

Risikofaktoren aufgrund von Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Optionsscheininhaber den Erwerb von Optionsscheinen mit Kredit finanzieren, müssen sie beim Nichteintritt ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko der Optionsscheininhaber erheblich. Optionsscheininhaber sollten daher nicht darauf setzen, den Kredit aus Erträgen eines Optionsscheins verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen sie vorher ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Erträge Verluste eintreten.

Risikofaktoren aufgrund einer Beeinflussung des Kurses des Basiswerts durch die Emittentin oder die Garantin

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Optionsscheine können unter anderem auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin, die Garantin oder mit ihnen verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. Optionsscheininhaber sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z.B. bei niedriger Liquidität des Basiswerts) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts haben kann und damit ein Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter gemäß den Optionsscheinbedingungen vorgesehener Kursschwellen auslösen kann.

Handel in dem Basiswert

Anleger sollten beachten, dass die Anbieterin und mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den dem Basiswert zugrunde liegenden Werten bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigen, und dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität) ein solches Geschäft das Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter gemäß den Optionsscheinbedingungen relevanter Kursschwellen (Stop-Loss Barriere, Knock-Out Barriere) auslösen kann.

Einfluss von Nebenkosten auf gegebenenfalls zu erwartende Erträge

Gebühren und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, vermindern die Chancen des Anlegers, mit dem Erwerb des Optionsscheins einen Gewinn zu erzielen. Bei einem niedrigeren Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht. Anleger sollten sich deshalb bereits vor Erwerb eines Optionsscheins über alle beim Kauf oder Verkauf des Optionsscheins anfallenden Kosten informieren.

Angebotsgröße

Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Optionsscheine, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Optionsscheine zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Optionsscheine verändern. Optionsscheininhaber sollten daher beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Optionsscheine im Sekundärmarkt möglich sind.

Risikofaktoren im Hinblick auf Marktstörungen, Anpassungsmaßnahmen und Kündigungsrechte

Das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen wird nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen festgestellt. Marktstörungen können den Wert der Optionsscheine beeinflussen und die Rückzahlung der Optionsscheine verzögern.

Anpassungsmaßnahmen werden nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen vorgenommen. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme für den Optionsscheininhaber unvorteilhaft herausstellt Optionsscheininhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand oder durch eine andere Anpassungsmaßnahme stehen würde.

Die Emittentin hat darüber hinaus im Fall des Vorliegens von bestimmten, in den Optionsscheinbedingungen näher beschriebenen Umständen ein Recht zur außerordentlichen Kündigung. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts wird die Emittentin die Optionsscheine zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis gegebenenfalls zurückzahlen, d.h. auf Zahlung ein Anspruch eines den Optionsscheinbedingungen für das ordentliche Laufzeitende auf Basis einer Rückzahlungsformel zu berechnenden Betrags oder eines festgelegten unbedingten Mindestbetrags besteht im Fall einer außerordentlichen Kündigung nicht. Es besteht in diesem Fall ein Wiederanlagerisiko, das heißt ein Risiko, dass der Optionsscheininhaber die vorzeitig zurückerhaltenen Mittel nur zu verschlechterten Konditionen wieder anlegen kann. Sofern in

den Optionsscheinbedingungen vorgesehen, hat die Emittentin ein Recht zur ordentlichen Kündigung. Auch in diesem Fall besteht ein Wiederanlagerisiko des Optionsscheininhabers.

Bei der Bestimmung des angemessenen Marktpreises im Fall einer außerordentlichen Kündigung kann die Berechnungsstelle verschiedene Marktfaktoren berücksichtigen. Grundsätzlich zählen dazu unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin bzw. der Garantin, berechnet anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags.

Weitere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit einem außerordentlichen und ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin finden sich auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die Laufzeit der Optionsscheine bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin" bzw. "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher und außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" im Abschnitt I.C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen.

Risikofaktoren im Hinblick auf Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Optionsscheinbedingungen

Anleger sollten beachten. dass die Emittentin in bestimmten. in den Optionsscheinbedingungen näher ausgeführten Fällen berechtigt ist, Bestimmungen in den Optionsscheinbedingungen zu berichtigen, zu ändern oder zu ergänzen, wobei die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung einer Bestimmung Optionsscheinbedingungen gegebenenfalls für den Anleger nachteilig gegenüber der ursprünglich verbrieften Bestimmung sein kann, d.h. gegebenenfalls auch Informationen oder Bestimmungen von der Berichtigung, Änderung oder Ergänzung betroffen sind, welche zu den wertbestimmenden Faktoren der Optionsscheine zählen.

Sofern durch die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung der Bestimmung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Anleger nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise geändert wird, ist der Anleger berechtigt, die Optionsscheine innerhalb einer in den Optionsscheinbedingungen näher angegebenen Frist zu kündigen. Der Anleger hat kein Kündigungsrecht, wenn die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung für ihn vorhersehbar oder für ihn nicht nachteilig ist.

Sofern eine Berichtigung, Änderung oder Ergänzung nicht in Betracht kommt, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine unverzüglich zu kündigen, sofern die Voraussetzungen für eine Anfechtung i.S.d. §§ 119 ff. BGB gegenüber den Optionsscheininhabern vorliegen. Den einzelnen Optionsscheininhabern steht unter diesen Voraussetzungen ebenfalls ein Kündigungsrecht zu. Der im Fall einer Kündigung zu zahlende Kündigungsbetrag entspricht grundsätzlich dem Marktpreis eines Optionsscheins, zu dessen Bestimmung in den Optionsscheinbedingungen detaillierte Regelungen enthalten sind. Um die Auswirkungen etwaiger Kursschwankungen unmittelbar vor dem Kündigungstag auf die Festsetzung des Kündigungsbetrags zu verringern, entspricht der Marktpreis grundsätzlich

dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die an einer bestimmten Anzahl von Bankgeschäftstagen, die dem Kündigungstag unmittelbar vorangegangen sind, an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX) veröffentlicht Durchschnittsbildung ist für den Optionsscheininhaber dann nachteilig, wenn der Kassakurs am Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstag höher ist als das arithmetische Mittel. Der Anleger hat des Weiteren die Möglichkeit, von der Emittentin unter den in den Optionsscheinbedingungen genannten Voraussetzungen zusätzlich die Differenz zwischen dem von dem Anleger bei Erwerb der Optionsscheine gezahlten Kaufpreis und einem niedrigeren Marktpreis zu verlangen, soweit dies vom Optionsscheininhaber nachgewiesen wird. Der Ersatz von Transaktionskosten oder von sonstigen Gebühren, inklusive eines etwaig bezahlten Ausgabeaufschlags, kommt aber nur im Rahmen eines etwaigen Anspruchs des Optionsscheininhabers auf Ersatz des Vertrauensschadens in Frage (entsprechend § 122 BGB). Des Weiteren sollten Anleger beachten, dass sie im Fall einer Kündigung das Wiederanlagerisiko tragen (siehe auch unter "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" im Abschnitt I.C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen).

Risikofaktoren im Hinblick auf eine Änderung der steuerlichen Behandlung

Da zu innovativen Anlageinstrumenten - wie den vorliegenden Optionsscheinen - zur Zeit in Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Optionsscheine nicht vorhersehbar ist. Auch in anderen Jurisdiktionen besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko, welches auch die Änderung der Praxis der jeweiligen Finanzverwaltung umfasst. Alle in dem Basisprospekt bzw. den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen gegebenenfalls getroffenen Aussagen zur steuerlichen Behandlung der Optionsscheine beziehen sich ausschließlich auf den Erwerb der Optionsscheine unmittelbar nach ihrer Begebung (Ersterwerb). Sofern die Optionsscheine zu einem späteren Zeitpunkt erworben werden, sollte ein Anleger sich deshalb vorher von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Optionsscheine beraten lassen. Die Emittentin weist des Weiteren darauf hin, dass in Deutschland zu den Bestimmungen über die Einführung der Abgeltungssteuer einschließlich den damit verbundenen Übergangsregelungen nur begrenzt Verwaltungsanweisungen und noch keine rechtskräftige Urteile der Finanzgerichte ergangen sind. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung bei der Auslegung und Anwendung der die Abgeltungssteuer betreffenden Vorschriften auf die Investition eines Anlegers in die Optionsscheine zu einer anderen steuerrechtlichen Beurteilung als die Emittentin gelangen könnte.

Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Währungsrisiko

Wenn der durch den Optionsschein verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko des Optionsscheininhabers nicht allein von der Entwicklung des Werts des Basiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Werts der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können das Verlustrisiko des Optionsscheininhabers zusätzlich dadurch erhöhen, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungs-Wechselkurses der Wert der erworbenen Optionsscheine während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Auszahlungsbetrags entsprechend vermindert.

Währungs-Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

D. Risiko von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Optionsscheinen in Verbindung stehen. Diese Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der Optionsscheine und die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags haben. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können ferner Beteiligungen an einzelnen Basiswerten oder in diesen enthaltenen Gesellschaften halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Optionsscheinen entstehen können.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können in Verbindung mit künftigen Angeboten des Basiswerts oder Bestandteilen des Basiswerts als Konsortialmitglied, als Finanzberater oder als Geschäftsbank fungieren; Tätigkeiten dieser Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Optionsscheine auswirken

Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Optionsscheine für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können weitere derivative Optionsscheine in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Optionsscheine haben. Die Einführung solcher mit den Optionsscheinen im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Kurs der Optionsscheine auswirken. Die Emittentin und andere

Gesellschaften von Goldman Sachs können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Optionsscheininhaber verpflichtet. Zudem können Gesellschaften von Goldman Sachs Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Optionsscheine auswirken.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise

In dem Verkaufspreis für die Optionsscheine kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Optionsscheine enthalten sein (die "Marge"). Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Optionsscheine erheben.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen

Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Optionsscheine gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market-Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market-Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine Abweichung zwischen dem fairen Wert des Optionsscheins und den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Optionsscheine in der Regel höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Eventuell enthaltene Provisionen beeinträchtigen die Ertragsmöglichkeit des Anlegers. Zu beachten ist weiterhin, dass sich durch die Zahlung dieser Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Anleger sollten sich daher bei Ihrer Hausbank bzw. Ihrem Finanzberater nach dem Bestehen solcher Interessenkonflikte erkundigen.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market Making durch die Anbieterin

Es ist beabsichtigt, dass Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen (der "Market-Maker") unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Optionsscheine einer Emission stellen wird, zu denen die Anleger die Optionsscheine kaufen und verkaufen können. Anleger sollten beachten, dass es bei der Kursfeststellung gegebenenfalls zu Verzögerungen kommen kann, die sich beispielsweise aus Marktstörungen oder Systemproblemen ergeben können. Goldman Sachs wird in seiner Funktion als Market Maker mit bzw. unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die direkt gegenläufige wirtschaftliche Position zum Anleger einnehmen und diese Position entweder aufrechnen, absichern (sog. "hedgen") oder halten. Dies kann beispielsweise auch durch das Eingehen von Short-Positionen erfolgen.

Im Einzelnen sind die Abläufe wie folgt: Kommt ein Handelsgeschäft zu einem vom Market-Maker gestellten Ankaufs- oder Verkaufspreise zustande, so entsteht bei dem Market-Maker in der Regel unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die genau gegenläufige Risikoposition zu der von dem Anleger durch das Handelsgeschäft eingenommenen Position. Die Goldman Sachs Gruppe wird die aus diesen Handelsgeschäften entstehenden Risikopositionen bündeln und gegebenenfalls sich ausgleichende Handelspositionen gegeneinander aufrechnen. Für Positionen, die darüber hinausgehen, wird die Goldman Sachs Gruppe sich entweder durch geeignete Gegengeschäfte im Markt für den Basiswert des Optionsscheins oder anderen Märkten absichern oder sich entscheiden, die entstandene Risikoposition aufrechtzuerhalten. Anleger sollten beachten, dass die Goldman Sachs Gruppe auch Positionen in dem Basiswert dieses Optionsscheins und anderen Märkten einnehmen und diese zu Marktbewegungen führen können (siehe dazu auch oben im Abschnitt "Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert").

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die von dem Market-Maker für die Optionsscheine gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den fairen Wert der Optionsscheine unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen (siehe auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf Preisbildung der Optionsscheine" im Abschnitt I.C.3 der Endgültigen Angebotsbedingungen), berechnet werden. Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise festsetzt, gehören insbesondere der faire Wert der Optionsscheine, der unter anderem von dem Wert des Basiswerts abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Ankaufsund Verkaufspreisen (die sog. "Geldbriefspanne"), die der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Optionsscheine und unter Ertragsgesichtspunkten festsetzt. Darüber hinaus werden regelmäßig ein für die Optionsscheine ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Optionsscheine vom Auszahlungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten, wie z.B. Provisionen, Transaktionsgebühren, Verwaltungsgebühren oder vergleichbare Gebühren, berücksichtigt. Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise eine im Verkaufspreis für die Optionsscheine enthaltene Marge (siehe dazu auch unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise" im Abschnitt I.D. der Endgültigen Angebotsbedingungen) oder sonstige Erträge, wie z.B. gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des Basiswerts oder dessen Bestandteile, wenn diese nach der Ausgestaltung der Optionsscheine der Emittentin zustehen.

Bestimmte Kosten, wie z.B. erhobene Verwaltungskosten werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Optionsscheine (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Optionsscheine abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Verkaufspreis für die Optionsscheine gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Basiswerts, die nach der

Ausgestaltung der Optionsscheine der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der Basiswert oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit des Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Optionsscheine an den Market-Maker ab.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Optionsscheine zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. indem er den Zinsaufschlag der Anleihen der Garantin gegenüber dem risikolosen Zins (*Credit Spread*) berücksichtigt oder die Geldbriefspanne vergrößert oder verringert. Eine solche Abweichung vom fairen Wert der Optionsscheine kann dazu führen, dass die von anderen Optionsscheinhändlern für die Optionsscheine gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit den verschiedenen Funktionen von Goldman Sachs im Zusammenhang mit der Emission

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Optionsscheine gegebenenfalls verschiedene Funktionen ausüben, beispielsweise als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder Index-Sponsor. Darüber hinaus ist es auch möglich, dass Gesellschaften von Goldman Sachs als Gegenpartei bei Absicherungsgeschäften im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen (siehe dazu auch unter "Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert" bzw. im Abschnitt I.D. der Endgültigen Angebotsbedingungen) oder als Market-Maker (siehe dazu auch unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market-Making durch die Anbieterin" im Abschnitt I.D. der Endgültigen Angebotsbedingungen) tätig werden. Aufgrund der verschiedenen Funktionen und den daraus jeweils resultierenden Verpflichtungen können sowohl unter den betreffenden Gesellschaften von Goldman Sachs als auch zwischen diesen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Funktion als Berechnungsstelle ist zu berücksichtigen, dass Interessenkonflikte auftreten können, da die Berechnungsstelle in bestimmten, in den Optionsscheinbedingungen genannten Fällen, berechtigt ist, bestimmte Festlegungen zu treffen, die für die Emittentin und die Anleger verbindlich sind. Solche Festlegungen können den Wert der Optionsscheine negativ beeinflussen und dementsprechend für den Anleger nachteilig sein.

II. ANGABEN ÜBER DIE OPTIONSSCHEINE

A. Allgemeine Angaben zu den Optionsscheinen

1. Beschreibung der Optionsscheine

Bei den vorliegenden Optionsscheinen handelt es sich um Open End Turbo Optionsscheine bezogen auf einen Index bzw. einen Rohstoff bzw. einen Währungs-Wechselkurs wie angegeben in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** auf Seite 37 (und gegebenenfalls den nachfolgenden Seiten) des Prospekts (die "**Tabelle 1**" bzw. die "**Tabelle 2**") (insgesamt die "**Optionsscheine**") der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**"). Hinsichtlich der Emissionen unter diesem Basisprospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

Die Garantin übernimmt die unbedingte Garantie für die Zahlung des Auszahlungsbetrags und etwaiger anderer Beträge, die von der Emittentin unter den Optionsscheinen zu zahlen sind.

2. Berechnungsstelle, Zahlstelle und externe Berater

Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind in § 13 der Optionsscheinbedingungen der Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben.

Externe Berater existieren derzeit nicht.

3. Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Anfänglicher Ausgabepreis und Valutierung

Der Verkaufsbeginn, der Anfängliche Ausgabepreis sowie gegebenenfalls die Zeichnungsfrist der Optionsscheine sind der **Tabelle 1** zu entnehmen.

Die Verkaufspreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Gebühren. Die erstmalige Valutierung erfolgt an dem in der **Tabelle 1** angegebenen Tag. Die Lieferung der Optionsscheine unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

4. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Optionsscheine

Der Erlös der Optionsscheine wird zur Absicherung der aus der Begebung der Optionsscheine entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.

5. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind

Zu Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind, sowie zu sich daraus potentiell ergebenden Interessenkonflikten siehe unter "Risiko von Interessenkonflikten" im Abschnitt I.D. der Endgültigen Angebotsbedingungen.

6. Währung der Optionsscheinemission

Euro

7. Verbriefung, Lieferung

Die Optionsscheine sind in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

8. Börsennotierung

Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Optionsscheine im Segment Scoach Premium der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach), das von der Scoach Europa AG betrieben wird, und der Börse Stuttgart (EUWAX). Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Börseneinführung oder der Aufrechterhaltung einer gegebenenfalls zu Stande gekommenen Börseneinführung.

9. Handel in den Optionsscheinen

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Optionsscheine einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse bzw. hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslichen und börslichen Kursen für die Optionsscheine.

10. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, werden grundsätzlich auf der Internetseite der Emittentin bzw. der Anbieterin veröffentlicht. Soweit es gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben ist oder von der Emittentin für sinnvoll erachtet wird, wird darüber hinaus eine Bekanntmachung in einer überregionalen deutschen Zeitung, voraussichtlich die Börsen-Zeitung, veröffentlicht. Die Emittentin ist berechtigt, neben der Veröffentlichung einer Bekanntmachung eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber zu übermitteln. Nähere – gegebenenfalls

abweichende – Informationen zu Bekanntmachungen finden sich in § 14 der Optionsscheinbedingungen der Endgültigen Angebotsbedingungen.

11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Optionsscheininhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht des Staates New York.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlichrechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

12. Angaben zu dem Basiswert

Die im Folgenden über den Basiswert enthaltenen Informationen bestehen aus Auszügen und Zusammenfassungen von öffentlich verfügbaren Informationen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wieder gegeben werden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus den ihr vorliegenden öffentlich zugänglichen Informationen entnehmen konnte - keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die übernommenen Informationen unkorrekt oder irreführend darstellen würden. Weder die Emittentin noch die Anbieterin übernehmen hinsichtlich dieser Information sonstige oder weiterreichende Verantwortlichkeiten. Insbesondere übernehmen weder die Emittentin noch die Anbieterin die Verantwortung für die Richtigkeit der den Basiswert betreffenden Informationen oder dafür, dass kein die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen beeinträchtigendes Ereignis eingetreten ist.

Basiswertbeschreibung:

DAX[®] (Performance Index)

Der DAX[®]-Index bildet das Segment der Bluechips ab, die im Prime Standard zugelassen sind. Er enthält die 30 größten und umsatzstärksten Unternehmen an der FWB[®] Frankfurter Wertpapierbörse. Für die Aufnahme in den Index qualifizieren sich solche Unternehmen, die ihren juristischen oder operativen Sitz in Deutschland haben oder die einen Schwerpunkt des Handelsumsatzes an der FWB[®] Frankfurter Wertpapierbörse und ihren Hauptsitz in einem EU oder EFTA Staat haben. Der DAX[®] führt den Index der Börsen-Zeitung fort, dessen historische Zeitreihe bis 1959 zurückreicht.

Die Aktienindizes der DAX®-Familie sind kapitalgewichtet. Für die Berechnung der Kapitalisierung werden nur die im Streubesitz befindlichen Aktien berücksichtigt. Die Indizes werden jeweils als Kurs- und Performance-Indizes berechnet. Kursindizes messen die eigentliche Kursentwicklung und werden lediglich um die Erträge aus Bezugsrechten und Sonderzahlungen bereinigt. Bei den Performance-Indizes werden darüber hinaus sämtliche Erträge aus Dividenden- und Bonuszahlungen in das Indexportfolio reinvestiert.

Der DAX[®] (Performance Index) wird durch die Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, berechnet und veröffentlicht. Die Berechnung beginnt börsentäglich ab 9.00 Uhr und wird sekündlich veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für mindestens 20 Aktien im Index vorliegen. Sie endet um 17.45 Uhr nach Ende der Xetra-Schlussauktion. Die Zusammensetzung des Index wird planmäßig vierteljährlich angepasst.

Weitere Informationen in Bezug auf den Index sind dem von der Gruppe Deutsche Börse herausgegebenen "Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutschen Börse" zu entnehmen, der auf der Internetseite www.deutsche-boerse.com veröffentlicht wird. Dieser Leitfaden kann in der jeweils von der Deutschen Börse AG aktualisierten Fassung auf der oben genannten Internetseite eingesehen werden. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen für den Inhalt des Leitfadens keine Gewähr.

Lizenzvereinbarung mit der Deutsche Börse AG

Die Deutsche Börse AG hat mit der Emittentin eine nicht-ausschließliche Lizenzvereinbarung getroffen, wonach die Emittentin berechtigt ist, gegen eine entsprechende Gebühr den von der Deutsche Börse AG veröffentlichten Index im Zusammenhang mit Wertpapieren (einschließlich der vorliegenden Wertpapiere) zu nutzen.

Der Lizenzvertrag zwischen der Deutsche Börse AG und der Emittentin sieht vor, dass folgender Hinweis in den Prospekt aufzunehmen ist:

Die Bezeichnung " DAX^{\otimes} " (DAX^{\otimes} -Index, Deutscher Aktienindex) ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG.

X-DAX®

Der X-DAX[®] wird aktuell börsentäglich von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.45 bis 22.00 Uhr ereignisgesteuert berechnet und stellt den genauesten Indikator für die DAX[®]-Entwicklung in diesem Zeitraum dar, in dem der DAX[®] (Performance Index) nicht berechnet wird. Der X-DAX[®] basiert auf dem an der EUREX[®] gehandelten DAX[®]-Futures mit der kürzesten Restlaufzeit, bereinigt um den EURIBOR-Zinssatz der Europäischen Zentralbank bis zum nächsten Verfalltermin.

Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität des Basiswerts sind jeweils auf der in der **Tabelle 2** genannten Internetseite einsehbar.

13. Übernahme

Die Optionsscheine werden von folgenden Instituten auf fester Zusagebasis übernommen und zeitgleich an die Anbieterin weiterveräußert:

Name und Anschrift: Goldman Sachs AG, Friedrich-Ebert-Anlage 49 (Messeturm), 60308 Frankfurt am Main

Hauptmerkmale der Übernahmevereinbarung: Die Goldman Sachs AG übernimmt von der Emittentin die Optionsscheine zum jeweils aktuellen Ausgabepreis. Unmittelbar im Anschluss an die Übernahme durch die Goldman Sachs AG erfolgt eine Weiterveräußerung die Goldman an Sachs International. Zweigniederlassung Frankfurt (die "Anbieterin"). Die Valutierung der Optionsscheine erfolgt erst, sobald die Optionsscheine übernommen wurden, was wiederum von der Anzahl der Aufträge abhängt, die bei der Anbieterin eingehen. Zu beachten ist, dass keine Valutierung erfolgt, solange noch keine Optionsscheine übernommen wurden. Die Valutierung und Übernahme sind auf die in der Tabelle 1 angegebene Angebotsgröße begrenzt. Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Optionsscheine, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Optionsscheine zu.

Datum der Übernahmevereinbarung: 26. September 2011 Gesamtbetrag der Übernahmeprovision: nicht anwendbar

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, (die "Anbieterin") ist die deutsche Niederlassung einer *unlimited company* unter englischem Recht.

14. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Optionsscheinbedingungen genannten Fällen für Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

15. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Basisprospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Optionsscheine oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Optionsscheine in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Optionsscheine dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Optionsscheine wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten registriert und dürfen nicht in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert), mit Ausnahme gemäß einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht diesen Erfordernissen unterliegt, angeboten oder verkauft werden. Weder die United States Securities and Exchange Commission noch eine sonstige Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten hat die Optionsscheine gebilligt oder die Richtigkeit des Basisprospekts bestätigt. Dieser Basisprospekt ist nicht für die Benutzung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden. Die Optionsscheine werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert. Bis 40 Tage nach dem Beginn des Angebots bzw. dem Valutatag, je nachdem welcher Zeitpunkt später ist, kann ein Angebot oder Verkauf der Optionsscheine in den Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Registrierungserfordernisse des United States Securities Act von 1933 verstoßen.

Ferner wird die Anbieterin gegenüber der Emittentin gewährleisten:

- (i) in Bezug auf Optionsscheine, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie die Optionsscheine ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Optionsscheine ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services Markets Act (der "FSMA") durch die Emittentin darstellen würde.
- (ii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf der Optionsscheine erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und
- (iii) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Optionsscheine, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

Die Anbieterin wird ferner gegenüber der Emittentin gewährleisten, dass sie die Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die "Prospektrichtlinie", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums mitumfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, außer in Übereinstimmung mit folgenden Bestimmungen:

- (a) das Angebot muss innerhalb des Zeitraums beginnend mit Veröffentlichung des Prospekts und endend zwölf Monate nach der Veröffentlichung des Prospekts erfolgen, wobei der Prospekt von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats der Emittentin in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligt oder seine grenzüberschreitende Geltung in Übereinstimmung mit §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedsstaats angezeigt worden ist; oder
- (b) das Angebot muss unter solchen Umständen erfolgen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern.

Der Begriff "öffentliches Angebot von Optionsscheinen" bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Optionsscheine enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Optionsscheine zu entscheiden. Käufer der Optionsscheine sollten beachten, dass der Begriff "öffentliches Angebot von Optionsscheinen" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums variieren kann.

B. Funktionsweise von Open End Turbo Optionsscheinen

Die folgenden Ausführungen dienen der Erläuterung der Abhängigkeit des Werts der Optionsscheine von dem Basiswert. Soweit Zahlenbeispiele genannt werden, sind diese rein fiktiv. Verbindlich sind alleine die Angaben in den Optionsscheinbedingungen. Angaben zu einem theoretischen Auszahlungsbetrag beziehen sich auf eine Auszahlung bei Ausübung durch den Anleger. Bei Erwerb und Verkauf der Optionsscheine im Sekundärmarkt ist dagegen der von der Anbieterin der Optionsscheine gestellte Unterschied zwischen An- und Verkaufspreis (*Spread*) zu beachten.

Open End Turbo Optionsscheine

a) Funktionsweise der Open End Turbo Optionsscheine

Open End Turbo Optionsscheine gehören zu den Hebelprodukten. Mit Open End Turbo Bull Optionsscheinen können Anleger überproportional an steigenden Kursen des Basiswerts partizipieren. Open End Turbo Bear Optionsscheine eignen sich zur Spekulation auf fallende Notierungen eines bestimmten Basiswerts oder zur Absicherung. Der Hebel wirkt jedoch in beide Marktrichtungen, sodass ein Anleger auch ein größeres Verlustrisiko übernimmt. Ein Hebel von beispielsweise 20x führt dazu, dass ein Open End Turbo Bull Optionsschein bei einem 1-prozentigen Anstieg des Basiswerts um etwa 20 Prozent zulegt, während er bei einem 1-prozentigen Kursrückgang des Basiswerts um etwa 20 Prozent fällt. Die Laufzeit von Open End Turbo Optionsscheinen ist unbegrenzt.

Eines der wichtigsten Ausstattungsmerkmale von Open End Turbo Optionsscheinen ist der Aktuelle Basispreis, der gleichzeitig als Aktuelle Knock-Out Barriere dient. Der Aktuelle Basispreis von Open End Turbo Bull Optionsscheinen liegt stets unter dem aktuellen Marktniveau, bei Open End Turbo Bear Optionsscheinen liegt er darüber. Je geringer der Abstand zwischen Aktuellem Basispreis und aktuellem Kurs des Basiswerts ist, desto geringer ist der Wert des Open End Turbo Optionsscheins und desto größer ist sein Hebel und desto risikoreicher ist ein Engagement.

Wenn der Kurs des Basiswerts bei einem Open End Turbo Bull Optionsschein fällt und den Aktuellen Basispreis (Aktuelle Knock-Out Barriere) erreicht oder unterschreitet bzw. bei einem Open End Turbo Bear Optionsschein steigt und den Aktuellen Basispreis (Aktuelle Knock-Out Barriere) erreicht oder überschreitet spricht man von einem Knock-Out Ereignis. Die Laufzeit des Produkts endet sofort und noch ausstehende Positionen werden von der Emittentin zum Knock-Out Auszahlungsbetrag je Open End Turbo Optionsschein zurückgezahlt.

Die Funktionsweise der Open End Turbo Optionsscheine beruht auf dem Prinzip, dass die Open End Turbo Optionsscheine entsprechend dem Bezugsverhältnis den Wert des Basiswerts bei Fälligkeit oberhalb eines Basispreises (bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen) bzw. unterhalb eines Basispreises (bei Open End Turbo Bear

Optionsscheinen) im Verhältnis 1 zu 1 abbilden. Durch den hierbei im Vergleich zu dem Wert des Basiswerts vom Anleger zu erbringenden geringeren Kapitaleinsatz bei Erwerb der Open End Turbo Optionsscheine, entsteht ein so genannter **Hebeleffekt**, der bei einer Direktinvestition in den Basiswert nicht gegeben wäre. Der "**Hebel**" gibt hierbei den Faktor an, um den der prozentuale Wert des Open End Turbo Optionsscheins im Vergleich zu einer prozentualen Wertveränderung des Basiswerts steigt oder sinkt.

b) Absicherungsgeschäfte (Hedging) und Finanzierungskosten

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe (die "Anbieter") schließen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Open End Turbo Optionsscheinen entsprechende Absicherungsgeschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswerten bezogenen Finanzinstrumenten ab (Hedging). Bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen wird zu diesem Zwecke eine so genannte Long Position im Basiswert eingegangen, die grundsätzlich einem Kauf des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht. Bei Open End Turbo Bear Optionsscheinen wird entsprechend eine Short Position eingegangen, die dem Leerverkauf des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht.

Aufgrund des im Verhältnis zum Wert des Basiswerts geringeren Kapitaleinsatzes der Anleger, wird die Investition in den Basiswert bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen für den Anleger wirtschaftlich betrachtet durch die Anbieter in einem Umfang finanziert, der der Differenz zwischen dem Wert des Basiswerts und des Kapitaleinsatzes des Anlegers, folglich dem Basispreis, entspricht. Spiegelbildlich werden von den Anbietern bei Open End Turbo Bear Optionsscheinen zusätzlich zu dem Kapitaleinsatz der Anleger durch die Absicherungsgeschäfte wirtschaftlich betrachtet Mittel in einem Umfang eingenommen, die dem Wert des Basiswerts entsprechen, deren Summe also der Höhe des Basispreises entspricht.

Um die beschriebenen Finanzflüsse in der Ausgestaltung der Open End Turbo Optionsscheine abzubilden, werden bei der Ausgestaltung der Open End Turbo Optionsscheine so genannte Finanzierungskosten mitberücksichtigt. Diese Finanzierungskosten werden auf der Grundlage eines Finanzierungszinssatzes auf täglicher Basis berechnet, der sich bei Long Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz zuzüglich einer Zinsmarge und bei Short Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz abzüglich einer Zinsmarge zusammensetzt. Der Referenzzinssatz entspricht dabei einem anerkannten Geldmarktsatz (z.B. LIBOR, EURIBOR), der im Zeitverlauf variabel ist. Die Zinsmarge entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten Zinssatz, der allerdings während der Laufzeit der Optionsscheine an bestimmten Anpassungstagen der Höhe nach bis zu einer ebenfalls festgelegten Maximalen Zinsmarge gemäß den Optionsscheinbedingungen angepasst werden kann.

Diesen Finanzierungskosten wird bei Open End Turbo Optionsscheine in der Weise Rechnung getragen, dass der Basispreis täglich um einen Betrag erhöht wird, der den auf einen Tag umgerechneten Finanzierungskosten entspricht. Infolgedessen führen die Finanzierungskosten bei Open End Turbo Bull Optionsscheine zu einer entsprechenden täglichen Verminderung des Werts der Open End Turbo Bull Optionsscheine und bei Open End Turbo Bear Optionsscheinen zu einer grundsätzlichen Erhöhung des Werts der Open End Turbo Bear Optionsscheine. Dies gilt allerdings bei Short Optionsscheinen nicht für den Fall, dass der Referenzzinssatz unter die Zinsmarge fällt, da in einem solche Falle der Finanzierungszinssatz einen negativen Wert annimmt und die Berechnung von Finanzierungskosten bei Short Optionsscheinen zu einer Verminderung des Werts der Optionsscheine führt.

c) Aufgeld

Das Aufgeld, das der Anleger für die Chance auf einen überproportionalen Kursgewinn zahlt, kann sich während der Laufzeit der Open End Turbo Optionsscheine in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren verändern und den Preis der Open End Turbo Optionsscheine erhöhen. Das Aufgeld setzt sich insbesondere aus den Kosten zur Absicherung des Gap-Risikos zusammen. Beim Gap-Risiko spricht man von einer Situation, in der der Emittent im Falle eines Knock-Out Ereignisses sein Absicherungsgeschäft nicht zeitnah und auf Höhe der Knock-Out Barriere ausführen kann. Das Gap-Risiko wird unter anderem beeinflusst durch die impliziten Volatilität des Basiswerts (für die Zukunft erwartete Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts). Eine steigende Volatilität des Basiswerts führt zu einer Erhöhung des Gap-Risiko und kann damit zu einem steigenden Aufgeld führen.

d) Knock-Out Ereignis

Anleger sollten beachten, dass bei den vorliegenden Open End Turbo Optionsscheinen die Möglichkeit des wertlosen Verfalls während der Laufzeit besteht, sofern ein Knock-Out Ereignis eintritt. Dies ist dann der Fall, wenn der Knock-Out Kurs die Aktuelle Knock-Out Barriere, die dem Aktuellen Basispreis entspricht, erreicht oder unterschreitet (Open End Turbo Bull Optionsscheine) bzw. erreicht oder überschreitet (Open End Turbo Bear Optionsschein). Falls ein Knock-Out Ereignis eintritt, endet die Laufzeit der Open End Turbo Optionsscheine automatisch, ohne dass es einer Kündigung der Emittentin bedarf und die Emittentin zahlt an den Optionsscheininhaber einen Betrag von EUR 0,001 je Open End Turbo Optionsschein.

Anleger sollten im Fall von DAX® (Performance Index) bzw. X-DAX® als Basiswert berücksichtigen, dass der für die Ermittlung des Knock-Out Ereignisses maßgebliche Knock-Out Kurs sowohl die Kurse des DAX® (Performance Index) als auch die Kurse des X-DAX® umfasst, was bedeutet, dass der Zeitraum, in dem das Knock-Out Ereignis eintreten kann, länger ist als bei Open End Turbo Optionsscheinen, die sich nur auf den DAX® (Performance Index) beziehen. Zudem ist zu beachten, dass beim X-DAX® aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung die Wahrscheinlichkeit für Kursausschläge und damit das Risiko eines Knock-Out Ereignisses höher ist.

Der Preis der Open End Turbo Optionsscheine während der Laufzeit hängt, wie oben erläutert, insbesondere von dem Kurs des Basiswerts während der Laufzeit ab. Neben dem Kurs des Basiswerts hängt der Preis des Wertpapiers u.a. auch von dem Zinsniveau und gegebenenfalls den Dividendenerwartungen ab.

C. Optionsscheinbedingungen

Open End Turbo Optionsscheine bezogen auf einen Index bzw. einen Rohstoff bzw. einen Währungs-Wechselkurs

Endgültige Angebotsbedingungen vom 23. September 2011 zum Basisprospekt vom 26. Juli 2011

Tabelle 1

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Wertpapierkennnummern:

Anfänglicher Basispreis (Bull Open End Turbo Optionsscheine): Anfangskurs * (1 – 1/Hebel)

Anfänglicher Basispreis (Bear Open End Turbo Optionsscheine): Anfangskurs * (1 + 1/Hebel)

Beginn der Ausübungsfrist: am dritten Bankgeschäftstag nach dem für den Open End Turbo Optionsschein in der Tabelle 1 angegebenen

Verkaufsbeginn in Deutschland und Österreich

Beginn der Laufzeit: am zweiten Bankgeschäftstag nach dem für den Open End Turbo Optionsschein in der Tabelle 1 angegebenen

Verkaufsbeginn in Deutschland und Österreich

Erster Valutatag / Emissionstag: 28. September 2011

WKN / ISIN	Basiswert	Options- scheintyp / Ausübungsart	Bezugsver- verhältnis	Hebel	Basispreis- Rundungsbetrag (jeweils in der Preiswährung)	Knock-Out Auszahlungs- betrag in EUR	Anfängliche Zinsmarge in % p.a. / Maximale Zinsmarge in % p.a.	Verkaufsbeginn in Deutschland und Österreich / Bewertungs- stichtag / Erster Beobachtungstag	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Angebots- größe in Anzahl der Options- scheine*
GS66ZP / DE000GS66ZP0	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bull / amerikanisch	0,01	10	0,01	0,001	5,00/8,00	26. September 2011/26. September 2011/26. September 2011	5,58	5.000.000
GS66ZQ / DE000GS66ZQ8	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bear / amerikanisch	0,01	10	0,01	0,001	5,00/8,00	26. September 2011/26. September 2011/26. September 2011	5,58	5.000.000
GS66ZR / DE000GS66ZR6	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bull / amerikanisch	0,01	10	0,01	0,001	5,00/8,00	27. September 2011/27. September 2011/27. September 2011	5,58	5.000.000
GS66ZS / DE000GS66ZS4	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bear / amerikanisch	0,01	10	0,01	0,001	5,00/8,00	27. September 2011/27. September 2011/27. September 2011	5,58	5.000.000

WKN / ISIN	Basiswert	Options- scheintyp / Ausübungsart	Bezugsver- verhältnis	Hebel	Basispreis- Rundungsbetrag (jeweils in der Preiswährung)	Knock-Out Auszahlungs- betrag in EUR	Anfängliche Zinsmarge in % p.a. / Maximale Zinsmarge in % p.a.	Verkaufsbeginn in Deutschland und Österreich / Bewertungs- stichtag / Erster Beobachtungstag	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Angebots- größe in Anzahl der Options- scheine*
GS66ZT / DE000GS66ZT2	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bull / amerikanisch	0,01	10	0,01	0,001	5,00/8,00	28. September 2011/ 28. September 2011/ 28. September 2011	5,58	5.000.000
GS66ZU / DE000GS66ZU0	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bear / amerikanisch	0,01	10	0,01	0,001	5,00/8,00	28. September 2011/ 28. September 2011/ 28. September 2011	5,58	5.000.000
GS66ZV / DE000GS66ZV8	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bull / amerikanisch	0,01	10	0,01	0,001	5,00/8,00	29. September 2011/ 29. September 2011/ 29. September 2011	5,58	5.000.000
GS66ZW / DE000GS66ZW6	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bear / amerikanisch	0,01	10	0,01	0,001	5,00/8,00	29. September 2011/ 29. September 2011/ 29. September 2011	5,58	5.000.000
GS66ZX / DE000GS66ZX4	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bull / amerikanisch	0,01	10	0,01	0,001	5,00/8,00	30. September 2011/ 30. September 2011/ 30. September 2011	5,58	5.000.000
GS66ZY / DE000GS66ZY2	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bear / amerikanisch	0,01	10	0,01	0,001	5,00/8,00	30. September 2011/ 30. September 2011/ 30. September 2011	5,58	5.000.000
GS670K / DE000GS670K2	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bull / amerikanisch	0,01	25	0,01	0,001	5,00/8,00	26. September 2011/ 26. September 2011/ 26. September 2011	2,32	5.000.000
GS670L / DE000GS670L0	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bear / amerikanisch	0,01	25	0,01	0,001	5,00/8,00	26. September 2011/ 26. September 2011/ 26. September 2011	2,32	5.000.000
GS670M / DE000GS670M8	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bull / amerikanisch	0,01	25	0,01	0,001	5,00/8,00	27. September 2011/ 27. September 2011/ 27. September 2011	2,32	5.000.000
GS670N / DE000GS670N6	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bear / amerikanisch	0,01	25	0,01	0,001	5,00/8,00	27. September 2011/ 27. September 2011/ 27. September 2011	2,32	5.000.000
GS670P / DE000GS670P1	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bull / amerikanisch	0,01	25	0,01	0,001	5,00/8,00	28. September 2011/ 28. September 2011/ 28. September 2011	2,32	5.000.000
GS670Q / DE000GS670Q9	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bear / amerikanisch	0,01	25	0,01	0,001	5,00/8,00	28. September 2011/ 28. September 2011/ 28. September 2011	2,32	5.000.000
GS670R / DE000GS670R7	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bull / amerikanisch	0,01	25	0,01	0,001	5,00/8,00	29. September 2011/ 29. September 2011/ 29. September 2011	2,32	5.000.000

WKN / ISIN	Basiswert	Options- scheintyp / Ausübungsart	Bezugsver- verhältnis	Hebel	Basispreis- Rundungsbetrag (jeweils in der Preiswährung)	Knock-Out Auszahlungs- betrag in EUR	Anfängliche Zinsmarge in % p.a. / Maximale Zinsmarge in % p.a.	Verkaufsbeginn in Deutschland und Österreich / Bewertungs- stichtag / Erster Beobachtungstag	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Angebots- größe in Anzahl der Options- scheine*
GS670S / DE000GS670S5	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bear / amerikanisch	0,01	25	0,01	0,001	5,00/8,00	29. September 2011/ 29. September 2011/ 29. September 2011	2,32	5.000.000
GS670T / DE000GS670T3	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bull / amerikanisch	0,01	25	0,01	0,001	5,00/8,00	30. September 2011/ 30. September 2011/ 30. September 2011	2,32	5.000.000
GS670U / DE000GS670U1	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bear / amerikanisch	0,01	25	0,01	0,001	5,00/8,00	30. September 2011/ 30. September 2011/ 30. September 2011	2,32	5.000.000
GS671F / DE000GS671F0	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bull / amerikanisch	0,01	75	0,01	0,001	5,00/8,00	26. September 2011/ 26. September 2011/ 26. September 2011	0,87	5.000.000
GS671G / DE000GS671G8	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bear / amerikanisch	0,01	75	0,01	0,001	5,00/8,00	26. September 2011/ 26. September 2011/ 26. September 2011	0,87	5.000.000
GS671H / DE000GS671H6	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bull / amerikanisch	0,01	150	0,01	0,001	5,00/8,00	26. September 2011/ 26. September 2011/ 26. September 2011	0,51	5.000.000
GS671J / DE000GS671J2	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bear / amerikanisch	0,01	150	0,01	0,001	5,00/8,00	26. September 2011/ 26. September 2011/ 26. September 2011	0,51	5.000.000
GS671K / DE000GS671K0	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bull / amerikanisch	0,01	75	0,01	0,001	5,00/8,00	27. September 2011/ 27. September 2011/ 27. September 2011	0,87	5.000.000
GS671L / DE000GS671L8	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bear / amerikanisch	0,01	75	0,01	0,001	5,00/8,00	27. September 2011/ 27. September 2011/ 27. September 2011	0,87	5.000.000
GS671M / DE000GS671M6	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bull / amerikanisch	0,01	150	0,01	0,001	5,00/8,00	27. September 2011/ 27. September 2011/ 27. September 2011	0,51	5.000.000
GS671N / DE000GS671N4	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bear / amerikanisch	0,01	150	0,01	0,001	5,00/8,00	27. September 2011/ 27. September 2011/ 27. September 2011	0,51	5.000.000
GS671P / DE000GS671P9	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bull / amerikanisch	0,01	75	0,01	0,001	5,00/8,00	28. September 2011/ 28. September 2011/ 28. September 2011	0,87	5.000.000
GS671Q / DE000GS671Q7	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bear / amerikanisch	0,01	75	0,01	0,001	5,00/8,00	28. September 2011/ 28. September 2011/ 28. September 2011	0,87	5.000.000

WKN / ISIN	Basiswert	Options- scheintyp / Ausübungsart	Bezugsver- verhältnis	Hebel	Basispreis- Rundungsbetrag (jeweils in der Preiswährung)	Knock-Out Auszahlungs- betrag in EUR	Anfängliche Zinsmarge in % p.a. / Maximale Zinsmarge in % p.a.	Verkaufsbeginn in Deutschland und Österreich / Bewertungs- stichtag / Erster Beobachtungstag	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Angebots- größe in Anzahl der Options- scheine*
GS671R / DE000GS671R5	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bull / amerikanisch	0,01	150	0,01	0,001	5,00/8,00	28. September 2011/ 28. September 2011/ 28. September 2011	0,51	5.000.000
GS671S / DE000GS671S3	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bear / amerikanisch	0,01	150	0,01	0,001	5,00/8,00	28. September 2011/ 28. September 2011/ 28. September 2011	0,51	5.000.000
GS671T / DE000GS671T1	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bull / amerikanisch	0,01	75	0,01	0,001	5,00/8,00	29. September 2011/ 29. September 2011/ 29. September 2011	0,87	5.000.000
GS671U / DE000GS671U9	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bear / amerikanisch	0,01	75	0,01	0,001	5,00/8,00	29. September 2011/ 29. September 2011/ 29. September 2011	0,87	5.000.000
GS671V / DE000GS671V7	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bull / amerikanisch	0,01	150	0,01	0,001	5,00/8,00	29. September 2011/ 29. September 2011/ 29. September 2011	0,51	5.000.000
GS671W / DE000GS671W5	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bear / amerikanisch	0,01	150	0,01	0,001	5,00/8,00	29. September 2011/ 29. September 2011/ 29. September 2011	0,51	5.000.000
GS671X / DE000GS671X3	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bull / amerikanisch	0,01	75	0,01	0,001	5,00/8,00	30. September 2011/ 30. September 2011/ 30. September 2011	0,87	5.000.000
GS671Y / DE000GS671Y1	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bear / amerikanisch	0,01	75	0,01	0,001	5,00/8,00	30. September 2011/ 30. September 2011/ 30. September 2011	0,87	5.000.000
GS671Z / DE000GS671Z8	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bull / amerikanisch	0,01	150	0,01	0,001	5,00/8,00	30. September 2011/ 30. September 2011/ 30. September 2011	0,51	5.000.000
GS6720 / DE000GS67203	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bear / amerikanisch	0,01	150	0,01	0,001	5,00/8,00	30. September 2011/ 30. September 2011/ 30. September 2011	0,51	5.000.000
GS6737 / DE000GS67377	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bull / amerikanisch	0,01	100	0,01	0,001	5,00/8,00	26. September 2011/ 26. September 2011/ 26. September 2011	0,69	5.000.000
GS6738 / DE000GS67385	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bear / amerikanisch	0,01	100	0,01	0,001	5,00/8,00	26. September 2011/ 26. September 2011/ 26. September 2011	0,69	5.000.000
GS6739 / DE000GS67393	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bull / amerikanisch	0,01	100	0,01	0,001	5,00/8,00	27. September 2011/ 27. September 2011/ 27. September 2011	0,69	5.000.000

WKN / ISIN	Basiswert	Options- scheintyp / Ausübungsart	Bezugsver- verhältnis	Hebel	Basispreis- Rundungsbetrag (jeweils in der Preiswährung)	Knock-Out Auszahlungs- betrag in EUR	Anfängliche Zinsmarge in % p.a. / Maximale Zinsmarge in % p.a.	Verkaufsbeginn in Deutschland und Österreich / Bewertungs- stichtag / Erster Beobachtungstag	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Angebots- größe in Anzahl der Options- scheine*
GS673A / DE000GS673A7	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bear / amerikanisch	0,01	100	0,01	0,001	5,00/8,00	27. September 2011/ 27. September 2011/ 27. September 2011	0,69	5.000.000
GS673B / DE000GS673B5	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bull / amerikanisch	0,01	100	0,01	0,001	5,00/8,00	28. September 2011/ 28. September 2011/ 28. September 2011	0,69	5.000.000
GS673C / DE000GS673C3	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bear / amerikanisch	0,01	100	0,01	0,001	5,00/8,00	28. September 2011/ 28. September 2011/ 28. September 2011	0,69	5.000.000
GS673D / DE000GS673D1	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bull / amerikanisch	0,01	100	0,01	0,001	5,00/8,00	29. September 2011/ 29. September 2011/ 29. September 2011	0,69	5.000.000
GS673E / DE000GS673E9	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bear / amerikanisch	0,01	100	0,01	0,001	5,00/8,00	29. September 2011/ 29. September 2011/ 29. September 2011	0,69	5.000.000
GS673F / DE000GS673F6	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bull / amerikanisch	0,01	100	0,01	0,001	5,00/8,00	30. September 2011/ 30. September 2011/ 30. September 2011	0,69	5.000.000
GS673G / DE000GS673G4	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bear / amerikanisch	0,01	100	0,01	0,001	5,00/8,00	30. September 2011/ 30. September 2011/ 30. September 2011	0,69	5.000.000
GS6743 / DE000GS67435	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bull / amerikanisch	0,01	300	0,01	0,001	5,00/8,00	26. September 2011/ 26. September 2011/ 26. September 2011	0,33	5.000.000
GS6744 / DE000GS67443	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bear / amerikanisch	0,01	300	0,01	0,001	5,00/8,00	26. September 2011/ 26. September 2011/ 26. September 2011	0,33	5.000.000
GS6745 / DE000GS67450	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bull / amerikanisch	0,01	300	0,01	0,001	5,00/8,00	27. September 2011/ 27. September 2011/ 27. September 2011	0,33	5.000.000
GS6746 / DE000GS67468	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bear / amerikanisch	0,01	300	0,01	0,001	5,00/8,00	27. September 2011/ 27. September 2011/ 27. September 2011	0,33	5.000.000
GS6747 / DE000GS67476	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bull / amerikanisch	0,01	300	0,01	0,001	5,00/8,00	28. September 2011/ 28. September 2011/ 28. September 2011	0,33	5.000.000
GS6748 / DE000GS67484	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bear / amerikanisch	0,01	300	0,01	0,001	5,00/8,00	28. September 2011/ 28. September 2011/ 28. September 2011	0,33	5.000.000

WKN / ISIN	Basiswert	Options- scheintyp / Ausübungsart	Bezugsver- verhältnis	Hebel	Basispreis- Rundungsbetrag (jeweils in der Preiswährung)	Knock-Out Auszahlungs- betrag in EUR	Anfängliche Zinsmarge in % p.a. / Maximale Zinsmarge in % p.a.	Verkaufsbeginn in Deutschland und Österreich / Bewertungs- stichtag / Erster Beobachtungstag	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Angebots- größe in Anzahl der Options- scheine*
GS6749 / DE000GS67492	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bull / amerikanisch	0,01	300	0,01	0,001	5,00/8,00	29. September 2011/ 29. September 2011/ 29. September 2011	0,33	5.000.000
GS674A / DE000GS674A5	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bear / amerikanisch	0,01	300	0,01	0,001	5,00/8,00	29. September 2011/ 29. September 2011/ 29. September 2011	0,33	5.000.000
GS674B / DE000GS674B3	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bull / amerikanisch	0,01	300	0,01	0,001	5,00/8,00	30. September 2011/ 30. September 2011/ 30. September 2011	0,33	5.000.000
GS674C / DE000GS674C1	DAX® (Performance Index)/ X-DAX®	Bear / amerikanisch	0,01	300	0,01	0,001	5,00/8,00	30. September 2011/ 30. September 2011/ 30. September 2011	0,33	5.000.000
GS6715 / DE000GS67153	EUR/USD	Bull / amerikanisch	100	25	0,0001	0,001	5,00/8,00	26. September 2011/26. September 2011/26. September 2011	4,10	5.000.000
GS6716 / DE000GS67161	EUR/USD	Bear / amerikanisch	100	25	0,0001	0,001	5,00/8,00	26. September 2011/26. September 2011/26. September 2011	4,10	5.000.000
GS6717 / DE000GS67179	EUR/USD	Bull / amerikanisch	100	25	0,0001	0,001	5,00/8,00	27. September 2011/ 27. September 2011/ 27. September 2011	4,10	5.000.000
GS6718 / DE000GS67187	EUR/USD	Bear / amerikanisch	100	25	0,0001	0,001	5,00/8,00	27. September 2011/ 27. September 2011/ 27. September 2011	4,10	5.000.000
GS6719 / DE000GS67195	EUR/USD	Bull / amerikanisch	100	25	0,0001	0,001	5,00/8,00	28. September 2011/ 28. September 2011/ 28. September 2011	4,10	5.000.000
GS671A / DE000GS671A1	EUR/USD	Bear / amerikanisch	100	25	0,0001	0,001	5,00/8,00	28. September 2011/ 28. September 2011/ 28. September 2011	4,10	5.000.000
GS671B / DE000GS671B9	EUR/USD	Bull / amerikanisch	100	25	0,0001	0,001	5,00/8,00	29. September 2011/ 29. September 2011/ 29. September 2011	4,10	5.000.000
GS671C / DE000GS671C7	EUR/USD	Bear / amerikanisch	100	25	0,0001	0,001	5,00/8,00	29. September 2011/ 29. September 2011/ 29. September 2011	4,10	5.000.000
GS671D / DE000GS671D5	EUR/USD	Bull / amerikanisch	100	25	0,0001	0,001	5,00/8,00	30. September 2011/ 30. September 2011/ 30. September 2011	4,10	5.000.000

WKN / ISIN	Basiswert	Options- scheintyp / Ausübungsart	Bezugsver- verhältnis	Hebel	Basispreis- Rundungsbetrag (jeweils in der Preiswährung)	Knock-Out Auszahlungs- betrag in EUR	Anfängliche Zinsmarge in % p.a. / Maximale Zinsmarge in % p.a.	Verkaufsbeginn in Deutschland und Österreich / Bewertungs- stichtag / Erster Beobachtungstag	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Angebots- größe in Anzahl der Options- scheine*
GS671E / DE000GS671E3	EUR/USD	Bear / amerikanisch	100	25	0,0001	0,001	5,00/8,00	30. September 2011/ 30. September 2011/ 30. September 2011	4,10	5.000.000
GS672M / DE000GS672M4	EUR/USD	Bull / amerikanisch	100	75	0,0001	0,001	5,00/8,00	26. September 2011/ 26. September 2011/ 26. September 2011	1,43	5.000.000
GS672N / DE000GS672N2	EUR/USD	Bear / amerikanisch	100	75	0,0001	0,001	5,00/8,00	26. September 2011/ 26. September 2011/ 26. September 2011	1,43	5.000.000
GS672P / DE000GS672P7	EUR/USD	Bull / amerikanisch	100	150	0,0001	0,001	5,00/8,00	26. September 2011/ 26. September 2011/ 26. September 2011	0,77	5.000.000
GS672Q / DE000GS672Q5	EUR/USD	Bear / amerikanisch	100	150	0,0001	0,001	5,00/8,00	26. September 2011/ 26. September 2011/ 26. September 2011	0,77	5.000.000
GS672R / DE000GS672R3	EUR/USD	Bull / amerikanisch	100	75	0,0001	0,001	5,00/8,00	27. September 2011/ 27. September 2011/ 27. September 2011	1,43	5.000.000
GS672S / DE000GS672S1	EUR/USD	Bear / amerikanisch	100	75	0,0001	0,001	5,00/8,00	27. September 2011/ 27. September 2011/ 27. September 2011	1,43	5.000.000
GS672T / DE000GS672T9	EUR/USD	Bull / amerikanisch	100	150	0,0001	0,001	5,00/8,00	27. September 2011/ 27. September 2011/ 27. September 2011	0,77	5.000.000
GS672U / DE000GS672U7	EUR/USD	Bear / amerikanisch	100	150	0,0001	0,001	5,00/8,00	27. September 2011/ 27. September 2011/ 27. September 2011	0,77	5.000.000
GS672V / DE000GS672V5	EUR/USD	Bull / amerikanisch	100	75	0,0001	0,001	5,00/8,00	28. September 2011/ 28. September 2011/ 28. September 2011	1,43	5.000.000
GS672W / DE000GS672W3	EUR/USD	Bear / amerikanisch	100	75	0,0001	0,001	5,00/8,00	28. September 2011/ 28. September 2011/ 28. September 2011	1,43	5.000.000
GS672X / DE000GS672X1	EUR/USD	Bull / amerikanisch	100	150	0,0001	0,001	5,00/8,00	28. September 2011/ 28. September 2011/ 28. September 2011	0,77	5.000.000
GS672Y / DE000GS672Y9	EUR/USD	Bear / amerikanisch	100	150	0,0001	0,001	5,00/8,00	28. September 2011/ 28. September 2011/ 28. September 2011	0,77	5.000.000

WKN / ISIN	Basiswert	Options- scheintyp / Ausübungsart	Bezugsver- verhältnis	Hebel	Basispreis- Rundungsbetrag (jeweils in der Preiswährung)	Knock-Out Auszahlungs- betrag in EUR	Anfängliche Zinsmarge in % p.a. / Maximale Zinsmarge in % p.a.	Verkaufsbeginn in Deutschland und Österreich / Bewertungs- stichtag / Erster Beobachtungstag	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Angebots- größe in Anzahl der Options- scheine*
GS672Z / DE000GS672Z6	EUR/USD	Bull / amerikanisch	100	75	0,0001	0,001	5,00/8,00	29. September 2011/ 29. September 2011/ 29. September 2011	1,43	5.000.000
GS6730 / DE000GS67302	EUR/USD	Bear / amerikanisch	100	75	0,0001	0,001	5,00/8,00	29. September 2011/ 29. September 2011/ 29. September 2011	1,43	5.000.000
GS6731 / DE000GS67310	EUR/USD	Bull / amerikanisch	100	150	0,0001	0,001	5,00/8,00	29. September 2011/ 29. September 2011/ 29. September 2011	0,77	5.000.000
GS6732 / DE000GS67328	EUR/USD	Bear / amerikanisch	100	150	0,0001	0,001	5,00/8,00	29. September 2011/ 29. September 2011/ 29. September 2011	0,77	5.000.000
GS6733 / DE000GS67336	EUR/USD	Bull / amerikanisch	100	75	0,0001	0,001	5,00/8,00	30. September 2011/ 30. September 2011/ 30. September 2011	1,43	5.000.000
GS6734 / DE000GS67344	EUR/USD	Bear / amerikanisch	100	75	0,0001	0,001	5,00/8,00	30. September 2011/ 30. September 2011/ 30. September 2011	1,43	5.000.000
GS6735 / DE000GS67351	EUR/USD	Bull / amerikanisch	100	150	0,0001	0,001	5,00/8,00	30. September 2011/ 30. September 2011/ 30. September 2011	0,77	5.000.000
GS6736 / DE000GS67369	EUR/USD	Bear / amerikanisch	100	150	0,0001	0,001	5,00/8,00	30. September 2011/ 30. September 2011/ 30. September 2011	0,77	5.000.000
GS673T / DE000GS673T7	EUR/USD	Bull / amerikanisch	100	100	0,0001	0,001	5,00/8,00	26. September 2011/ 26. September 2011/ 26. September 2011	1,10	5.000.000
GS673U / DE000GS673U5	EUR/USD	Bear / amerikanisch	100	100	0,0001	0,001	5,00/8,00	26. September 2011/ 26. September 2011/ 26. September 2011	1,10	5.000.000
GS673V / DE000GS673V3	EUR/USD	Bull / amerikanisch	100	100	0,0001	0,001	5,00/8,00	27. September 2011/ 27. September 2011/ 27. September 2011	1,10	5.000.000
GS673W / DE000GS673W1	EUR/USD	Bear / amerikanisch	100	100	0,0001	0,001	5,00/8,00	27. September 2011/ 27. September 2011/ 27. September 2011	1,10	5.000.000
GS673X / DE000GS673X9	EUR/USD	Bull / amerikanisch	100	100	0,0001	0,001	5,00/8,00	28. September 2011/ 28. September 2011/ 28. September 2011	1,10	5.000.000

WKN / ISIN	Basiswert	Options- scheintyp / Ausübungsart	Bezugsver- verhältnis	Hebel	Basispreis- Rundungsbetrag (jeweils in der Preiswährung)	Knock-Out Auszahlungs- betrag in EUR	Anfängliche Zinsmarge in % p.a. / Maximale Zinsmarge in % p.a.	Verkaufsbeginn in Deutschland und Österreich / Bewertungs- stichtag / Erster Beobachtungstag	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Angebots- größe in Anzahl der Options- scheine*
GS673Y / DE000GS673Y7	EUR/USD	Bear / amerikanisch	100	100	0,0001	0,001	5,00/8,00	28. September 2011/ 28. September 2011/ 28. September 2011	1,10	5.000.000
GS673Z / DE000GS673Z4	EUR/USD	Bull / amerikanisch	100	100	0,0001	0,001	5,00/8,00	29. September 2011/ 29. September 2011/ 29. September 2011	1,10	5.000.000
GS6740 / DE000GS67401	EUR/USD	Bear / amerikanisch	100	100	0,0001	0,001	5,00/8,00	29. September 2011/ 29. September 2011/ 29. September 2011	1,10	5.000.000
GS6741 / DE000GS67419	EUR/USD	Bull / amerikanisch	100	100	0,0001	0,001	5,00/8,00	30. September 2011/ 30. September 2011/ 30. September 2011	1,10	5.000.000
GS6742 / DE000GS67427	EUR/USD	Bear / amerikanisch	100	100	0,0001	0,001	5,00/8,00	30. September 2011/ 30. September 2011/ 30. September 2011	1,10	5.000.000
GS674P / DE000GS674P3	EUR/USD	Bull / amerikanisch	100	300	0,0001	0,001	5,00/8,00	26. September 2011/ 26. September 2011/ 26. September 2011	0,43	5.000.000
GS674Q / DE000GS674Q1	EUR/USD	Bear / amerikanisch	100	300	0,0001	0,001	5,00/8,00	26. September 2011/ 26. September 2011/ 26. September 2011	0,43	5.000.000
GS674R / DE000GS674R9	EUR/USD	Bull / amerikanisch	100	300	0,0001	0,001	5,00/8,00	27. September 2011/ 27. September 2011/ 27. September 2011	0,43	5.000.000
GS674S / DE000GS674S7	EUR/USD	Bear / amerikanisch	100	300	0,0001	0,001	5,00/8,00	27. September 2011/ 27. September 2011/ 27. September 2011	0,43	5.000.000
GS674T / DE000GS674T5	EUR/USD	Bull / amerikanisch	100	300	0,0001	0,001	5,00/8,00	28. September 2011/ 28. September 2011/ 28. September 2011	0,43	5.000.000
GS674U / DE000GS674U3	EUR/USD	Bear / amerikanisch	100	300	0,0001	0,001	5,00/8,00	28. September 2011/ 28. September 2011/ 28. September 2011	0,43	5.000.000
GS674V / DE000GS674V1	EUR/USD	Bull / amerikanisch	100	300	0,0001	0,001	5,00/8,00	29. September 2011/ 29. September 2011/ 29. September 2011	0,43	5.000.000
GS674W / DE000GS674W9	EUR/USD	Bear / amerikanisch	100	300	0,0001	0,001	5,00/8,00	29. September 2011/ 29. September 2011/ 29. September 2011	0,43	5.000.000

WKN / ISIN	Basiswert	Options- scheintyp / Ausübungsart	Bezugsver- verhältnis	Hebel	Basispreis- Rundungsbetrag (jeweils in der Preiswährung)	Knock-Out Auszahlungs- betrag in EUR	Anfängliche Zinsmarge in % p.a. / Maximale Zinsmarge in % p.a.	Verkaufsbeginn in Deutschland und Österreich / Bewertungs- stichtag / Erster Beobachtungstag	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Angebots- größe in Anzahl der Options- scheine*
GS674X / DE000GS674X7	EUR/USD	Bull / amerikanisch	100	300	0,0001	0,001	5,00/8,00	30. September 2011/ 30. September 2011/ 30. September 2011	0,43	5.000.000
GS674Y / DE000GS674Y5	EUR/USD	Bear / amerikanisch	100	300	0,0001	0,001	5,00/8,00	30. September 2011/ 30. September 2011/ 30. September 2011	0,43	5.000.000
GS6709 / DE000GS67096	EUR/USD	Bull / amerikanisch	100	10	0,0001	0,001	5,00/8,00	26. September 2011/ 26. September 2011/ 26. September 2011	10,10	5.000.000
GS670A / DE000GS670A3	EUR/USD	Bear / amerikanisch	100	10	0,0001	0,001	5,00/8,00	26. September 2011/ 26. September 2011/ 26. September 2011	10,10	5.000.000
GS670B / DE000GS670B1	EUR/USD	Bull / amerikanisch	100	10	0,0001	0,001	5,00/8,00	27. September 2011/ 27. September 2011/ 27. September 2011	10,10	5.000.000
GS670C / DE000GS670C9	EUR/USD	Bear / amerikanisch	100	10	0,0001	0,001	5,00/8,00	27. September 2011/ 27. September 2011/ 27. September 2011	10,10	5.000.000
GS670D / DE000GS670D7	EUR/USD	Bull / amerikanisch	100	10	0,0001	0,001	5,00/8,00	28. September 2011/ 28. September 2011/ 28. September 2011	10,10	5.000.000
GS670E / DE000GS670E5	EUR/USD	Bear / amerikanisch	100	10	0,0001	0,001	5,00/8,00	28. September 2011/ 28. September 2011/ 28. September 2011	10,10	5.000.000
GS670F / DE000GS670F2	EUR/USD	Bull / amerikanisch	100	10	0,0001	0,001	5,00/8,00	29. September 2011/ 29. September 2011/ 29. September 2011	10,10	5.000.000
GS670G / DE000GS670G0	EUR/USD	Bear / amerikanisch	100	10	0,0001	0,001	5,00/8,00	29. September 2011/ 29. September 2011/ 29. September 2011	10,10	5.000.000
GS670H / DE000GS670H8	EUR/USD	Bull / amerikanisch	100	10	0,0001	0,001	5,00/8,00	30. September 2011/ 30. September 2011/ 30. September 2011	10,10	5.000.000
GS670J / DE000GS670J4	EUR/USD	Bear / amerikanisch	100	10	0,0001	0,001	5,00/8,00	30. September 2011/ 30. September 2011/ 30. September 2011	10,10	5.000.000
GS670V / DE000GS670V9	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bull / amerikanisch	0,1	25	0,01	0,001	5,00/8,00	26. September 2011/ 26. September 2011/ 26. September 2011	5,41	5.000.000

WKN / ISIN	Basiswert	Options- scheintyp / Ausübungsart	Bezugsver- verhältnis	Hebel	Basispreis- Rundungsbetrag (jeweils in der Preiswährung)	Knock-Out Auszahlungs- betrag in EUR	Anfängliche Zinsmarge in % p.a. / Maximale Zinsmarge in % p.a.	Verkaufsbeginn in Deutschland und Österreich / Bewertungs- stichtag / Erster Beobachtungstag	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Angebots- größe in Anzahl der Options- scheine*
GS670W / DE000GS670W7	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bear / amerikanisch	0,1	25	0,01	0,001	5,00/8,00	26. September 2011/ 26. September 2011/ 26. September 2011	5,41	5.000.000
GS670X / DE000GS670X5	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bull / amerikanisch	0,1	25	0,01	0,001	5,00/8,00	27. September 2011/ 27. September 2011/ 27. September 2011	5,41	5.000.000
GS670Y / DE000GS670Y3	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bear / amerikanisch	0,1	25	0,01	0,001	5,00/8,00	27. September 2011/ 27. September 2011/ 27. September 2011	5,41	5.000.000
GS670Z / DE000GS670Z0	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bull / amerikanisch	0,1	25	0,01	0,001	5,00/8,00	28. September 2011/ 28. September 2011/ 28. September 2011	5,41	5.000.000
GS6710 / DE000GS67104	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bear / amerikanisch	0,1	25	0,01	0,001	5,00/8,00	28. September 2011/ 28. September 2011/ 28. September 2011	5,41	5.000.000
GS6711 / DE000GS67112	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bull / amerikanisch	0,1	25	0,01	0,001	5,00/8,00	29. September 2011/ 29. September 2011/ 29. September 2011	5,41	5.000.000
GS6712 / DE000GS67120	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bear / amerikanisch	0,1	25	0,01	0,001	5,00/8,00	29. September 2011/ 29. September 2011/ 29. September 2011	5,41	5.000.000
GS6713 / DE000GS67138	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bull / amerikanisch	0,1	25	0,01	0,001	5,00/8,00	30. September 2011/ 30. September 2011/ 30. September 2011	5,41	5.000.000
GS6714 / DE000GS67146	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bear / amerikanisch	0,1	25	0,01	0,001	5,00/8,00	30. September 2011/ 30. September 2011/ 30. September 2011	5,41	5.000.000
GS6721 / DE000GS67211	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bull / amerikanisch	0,1	75	0,01	0,001	5,00/8,00	26. September 2011/ 26. September 2011/ 26. September 2011	1,90	5.000.000
GS6722 / DE000GS67229	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bear / amerikanisch	0,1	75	0,01	0,001	5,00/8,00	26. September 2011/ 26. September 2011/ 26. September 2011	1,90	5.000.000
GS6723 / DE000GS67237	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bull / amerikanisch	0,1	150	0,01	0,001	5,00/8,00	26. September 2011/ 26. September 2011/ 26. September 2011	1,03	5.000.000
GS6724 / DE000GS67245	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bear / amerikanisch	0,1	150	0,01	0,001	5,00/8,00	26. September 2011/ 26. September 2011/ 26. September 2011	1,03	5.000.000

WKN / ISIN	Basiswert	Options- scheintyp / Ausübungsart	Bezugsver- verhältnis	Hebel	Basispreis- Rundungsbetrag (jeweils in der Preiswährung)	Knock-Out Auszahlungs- betrag in EUR	Anfängliche Zinsmarge in % p.a. / Maximale Zinsmarge in % p.a.	Verkaufsbeginn in Deutschland und Österreich / Bewertungs- stichtag / Erster Beobachtungstag	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Angebots- größe in Anzahl der Options- scheine*
GS6725 / DE000GS67252	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bull / amerikanisch	0,1	75	0,01	0,001	5,00/8,00	27. September 2011/ 27. September 2011/ 27. September 2011	1,90	5.000.000
GS6726 / DE000GS67260	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bear / amerikanisch	0,1	75	0,01	0,001	5,00/8,00	27. September 2011/ 27. September 2011/ 27. September 2011	1,90	5.000.000
GS6727 / DE000GS67278	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bull / amerikanisch	0,1	150	0,01	0,001	5,00/8,00	27. September 2011/ 27. September 2011/ 27. September 2011	1,03	5.000.000
GS6728 / DE000GS67286	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bear / amerikanisch	0,1	150	0,01	0,001	5,00/8,00	27. September 2011/27. September 2011/27. September 2011	1,03	5.000.000
GS6729 / DE000GS67294	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bull / amerikanisch	0,1	75	0,01	0,001	5,00/8,00	28. September 2011/ 28. September 2011/ 28. September 2011	1,90	5.000.000
GS672A / DE000GS672A9	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bear / amerikanisch	0,1	75	0,01	0,001	5,00/8,00	28. September 2011/ 28. September 2011/ 28. September 2011	1,90	5.000.000
GS672B / DE000GS672B7	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bull / amerikanisch	0,1	150	0,01	0,001	5,00/8,00	28. September 2011/ 28. September 2011/ 28. September 2011	1,03	5.000.000
GS672C / DE000GS672C5	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bear / amerikanisch	0,1	150	0,01	0,001	5,00/8,00	28. September 2011/ 28. September 2011/ 28. September 2011	1,03	5.000.000
GS672D / DE000GS672D3	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bull / amerikanisch	0,1	75	0,01	0,001	5,00/8,00	29. September 2011/ 29. September 2011/ 29. September 2011	1,90	5.000.000
GS672E / DE000GS672E1	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bear / amerikanisch	0,1	75	0,01	0,001	5,00/8,00	29. September 2011/ 29. September 2011/ 29. September 2011	1,90	5.000.000
GS672F / DE000GS672F8	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bull / amerikanisch	0,1	150	0,01	0,001	5,00/8,00	29. September 2011/ 29. September 2011/ 29. September 2011	1,03	5.000.000
GS672G / DE000GS672G6	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bear / amerikanisch	0,1	150	0,01	0,001	5,00/8,00	29. September 2011/ 29. September 2011/ 29. September 2011	1,03	5.000.000
GS672H / DE000GS672H4	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bull / amerikanisch	0,1	75	0,01	0,001	5,00/8,00	30. September 2011/ 30. September 2011/ 30. September 2011	1,90	5.000.000

WKN / ISIN	Basiswert	Options- scheintyp / Ausübungsart	Bezugsver- verhältnis	Hebel	Basispreis- Rundungsbetrag (jeweils in der Preiswährung)	Knock-Out Auszahlungs- betrag in EUR	Anfängliche Zinsmarge in % p.a. / Maximale Zinsmarge in % p.a.	Verkaufsbeginn in Deutschland und Österreich / Bewertungs- stichtag / Erster Beobachtungstag	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Angebots- größe in Anzahl der Options- scheine*
GS672J / DE000GS672J0	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bear / amerikanisch	0,1	75	0,01	0,001	5,00/8,00	30. September 2011/ 30. September 2011/ 30. September 2011	1,90	5.000.000
GS672K / DE000GS672K8	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bull / amerikanisch	0,1	150	0,01	0,001	5,00/8,00	30. September 2011/ 30. September 2011/ 30. September 2011	1,03	5.000.000
GS672L / DE000GS672L6	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bear / amerikanisch	0,1	150	0,01	0,001	5,00/8,00	30. September 2011/ 30. September 2011/ 30. September 2011	1,03	5.000.000
GS673H / DE000GS673H2	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bull / amerikanisch	0,1	100	0,01	0,001	5,00/8,00	26. September 2011/ 26. September 2011/ 26. September 2011	1,46	5.000.000
GS673J / DE000GS673J8	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bear / amerikanisch	0,1	100	0,01	0,001	5,00/8,00	26. September 2011/ 26. September 2011/ 26. September 2011	1,46	5.000.000
GS673K / DE000GS673K6	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bull / amerikanisch	0,1	100	0,01	0,001	5,00/8,00	27. September 2011/ 27. September 2011/ 27. September 2011	1,46	5.000.000
GS673L / DE000GS673L4	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bear / amerikanisch	0,1	100	0,01	0,001	5,00/8,00	27. September 2011/ 27. September 2011/ 27. September 2011	1,46	5.000.000
GS673M / DE000GS673M2	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bull / amerikanisch	0,1	100	0,01	0,001	5,00/8,00	28. September 2011/ 28. September 2011/ 28. September 2011	1,46	5.000.000
GS673N / DE000GS673N0	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bear / amerikanisch	0,1	100	0,01	0,001	5,00/8,00	28. September 2011/ 28. September 2011/ 28. September 2011	1,46	5.000.000
GS673P / DE000GS673P5	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bull / amerikanisch	0,1	100	0,01	0,001	5,00/8,00	29. September 2011/ 29. September 2011/ 29. September 2011	1,46	5.000.000
GS673Q / DE000GS673Q3	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bear / amerikanisch	0,1	100	0,01	0,001	5,00/8,00	29. September 2011/ 29. September 2011/ 29. September 2011	1,46	5.000.000
GS673R / DE000GS673R1	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bull / amerikanisch	0,1	100	0,01	0,001	5,00/8,00	30. September 2011/ 30. September 2011/ 30. September 2011	1,46	5.000.000
GS673S / DE000GS673S9	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bear / amerikanisch	0,1	100	0,01	0,001	5,00/8,00	30. September 2011/ 30. September 2011/ 30. September 2011	1,46	5.000.000

WKN / ISIN	Basiswert	Options- scheintyp / Ausübungsart	Bezugsver- verhältnis	Hebel	Basispreis- Rundungsbetrag (jeweils in der Preiswährung)	Knock-Out Auszahlungs- betrag in EUR	Anfängliche Zinsmarge in % p.a. / Maximale Zinsmarge in % p.a.	Verkaufsbeginn in Deutschland und Österreich / Bewertungs- stichtag / Erster Beobachtungstag	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Angebots- größe in Anzahl der Options- scheine*
GS674D / DE000GS674D9	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bull / amerikanisch	0,1	300	0,01	0,001	5,00/8,00	26. September 2011/ 26. September 2011/ 26. September 2011	0,59	5.000.000
GS674E / DE000GS674E7	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bear / amerikanisch	0,1	300	0,01	0,001	5,00/8,00	26. September 2011/ 26. September 2011/ 26. September 2011	0,59	5.000.000
GS674F / DE000GS674F4	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bull / amerikanisch	0,1	300	0,01	0,001	5,00/8,00	27. September 2011/ 27. September 2011/ 27. September 2011	0,59	5.000.000
GS674G / DE000GS674G2	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bear / amerikanisch	0,1	300	0,01	0,001	5,00/8,00	27. September 2011/ 27. September 2011/ 27. September 2011	0,59	5.000.000
GS674H / DE000GS674H0	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bull / amerikanisch	0,1	300	0,01	0,001	5,00/8,00	28. September 2011/ 28. September 2011/ 28. September 2011	0,59	5.000.000
GS674J / DE000GS674J6	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bear / amerikanisch	0,1	300	0,01	0,001	5,00/8,00	28. September 2011/ 28. September 2011/ 28. September 2011	0,59	5.000.000
GS674K / DE000GS674K4	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bull / amerikanisch	0,1	300	0,01	0,001	5,00/8,00	29. September 2011/ 29. September 2011/ 29. September 2011	0,59	5.000.000
GS674L / DE000GS674L2	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bear / amerikanisch	0,1	300	0,01	0,001	5,00/8,00	29. September 2011/ 29. September 2011/ 29. September 2011	0,59	5.000.000
GS674M / DE000GS674M0	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bull / amerikanisch	0,1	300	0,01	0,001	5,00/8,00	30. September 2011/ 30. September 2011/ 30. September 2011	0,59	5.000.000
GS674N / DE000GS674N8	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bear / amerikanisch	0,1	300	0,01	0,001	5,00/8,00	30. September 2011/ 30. September 2011/ 30. September 2011	0,59	5.000.000
GS66ZZ / DE000GS66ZZ9	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bull / amerikanisch	0,1	10	0,01	0,001	5,00/8,00	26. September 2011/ 26. September 2011/ 26. September 2011	13,30	5.000.000
GS6700 / DE000GS67005	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bear / amerikanisch	0,1	10	0,01	0,001	5,00/8,00	26. September 2011/ 26. September 2011/ 26. September 2011	13,30	5.000.000
GS6701 / DE000GS67013	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bull / amerikanisch	0,1	10	0,01	0,001	5,00/8,00	27. September 2011/ 27. September 2011/ 27. September 2011	13,30	5.000.000

WKN / ISIN	Basiswert	Options- scheintyp / Ausübungsart	Bezugsver- verhältnis	Hebel	Basispreis- Rundungsbetrag (jeweils in der Preiswährung)	Knock-Out Auszahlungs- betrag in EUR	Anfängliche Zinsmarge in % p.a. / Maximale Zinsmarge in % p.a.	Verkaufsbeginn in Deutschland und Österreich / Bewertungs- stichtag / Erster Beobachtungstag	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Angebots- größe in Anzahl der Options- scheine*
GS6702 / DE000GS67021	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bear / amerikanisch	0,1	10	0,01	0,001	5,00/8,00	27. September 2011/27. September 2011/27. September 2011	13,30	5.000.000
GS6703 / DE000GS67039	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bull / amerikanisch	0,1	10	0,01	0,001	5,00/8,00	28. September 2011/ 28. September 2011/ 28. September 2011	13,30	5.000.000
GS6704 / DE000GS67047	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bear / amerikanisch	0,1	10	0,01	0,001	5,00/8,00	28. September 2011/ 28. September 2011/ 28. September 2011	13,30	5.000.000
GS6705 / DE000GS67054	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bull / amerikanisch	0,1	10	0,01	0,001	5,00/8,00	29. September 2011/ 29. September 2011/ 29. September 2011	13,30	5.000.000
GS6706 / DE000GS67062	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bear / amerikanisch	0,1	10	0,01	0,001	5,00/8,00	29. September 2011/ 29. September 2011/ 29. September 2011	13,30	5.000.000
GS6707 / DE000GS67070	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bull / amerikanisch	0,1	10	0,01	0,001	5,00/8,00	30. September 2011/ 30. September 2011/ 30. September 2011	13,30	5.000.000
GS6708 / DE000GS67088	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Bear / amerikanisch	0,1	10	0,01	0,001	5,00/8,00	30. September 2011/ 30. September 2011/ 30. September 2011	13,30	5.000.000

^{*} Die tatsächliche Angebotsgröße ist abhängig von der Anzahl der Aufträge, die bei der Anbieterin eingehen, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Optionsscheine - auf die in der Tabelle 1 angegebene Angebotsgröße begrenzt.

Tabelle 2

Basiswert*	ISIN / Reuters RIC/ Bloomberg Code	Index-Sponsor bzw. Referenzmarkt	Kursreferenz	Preiswährung / Handelswährung / Wechselkurs- Bildschirmseite (Reuters)	Referenzzinssatz / Bildschirmseite (Reuters) für den Referenzzinssatz / Referenzzinssatz für die Preiswährung / Bildschirmseite (Reuters) für den Referenzzinssatz für die Preiswährung / Referenzzinssatz für die Handelswährung / Bildschirmseite (Reuters) für den Referenzzinssatz für die Handelswährung	Bildschirmseite (Reuters) / Bildschirmseite (Reuters) für den Knock-Out Kurs / Anfangskurs- Bildschirmseite (Reuters)	Internetseite**
EUR/USD	EU0009652759 / EURUSDREF= / EUCFUSD Curney	EZB	Offizieller Referenzkurs	USD / EUR / EURUSDREF=	nicht anwendbar / nicht anwendbar / BBA USD Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01 / BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	EURUSDREF= / EUR= / EUR=	www.ecb.int
1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	nicht anwendbar / XAUFIXPM= / GOLDLNPM Index	London Bullion Market Association	offizielles Fixing 15:00 Uhr (Ortszeit London)	USD / nicht anwendbar / EURUSDFIXM=WM	BBA USD Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01 / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	XAUFIXPM= / XAU= / XAU=	www.lbma.org.uk
DAX® (Performance Index) / X-DAX®	DE0008469008 / DE000A0C4CA0 / .GDAXI / .XDAX / DAX Index / XDAX Index	Deutsche Börse AG	Offizieller Schlusskurs des DAX [®] (Performance Index)	EUR / nicht anwendbar / nicht anwendbar	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01 / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar /	www.deutsche- boerse.com

^{*} Informationen zu den Beobachtungsstunden des DAX® (Performance Index) / X-DAX® finden sich in § 6 (2) i.V.m. § 11 (2).

Definitionen:

DAX = Deutscher Aktienindex (XETRA-Handel)

BBA = British Bankers' Association EZB = Europäische Zentralbank

LIBOR = London Interbank Offered Rate

Jede Bezugnahme auf "USD" ist als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika zu verstehen.

^{**} Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit und für die fortlaufende Aktualisierung der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

Optionsrecht; Status; Form; Übertragbarkeit

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "Emittentin") gewährt hiermit dem Inhaber von Open End Turbo Optionsscheinen (die "Optionsscheine"), bezogen auf den Basiswert (§ 11 (1)), wie im einzelnen jeweils in der Tabelle 1 und der Tabelle 2 zu Beginn dieser Optionsscheinbedingungen angegeben, das Recht (das "Optionsrecht"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen die Zahlung des Auszahlungsbetrags (§ 2 (1)) bzw. des Knock-Out Auszahlungsbetrags (§ 6 (1)) zu verlangen.
- (2) Die Optionsscheine begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (3) The Goldman Sachs Group, Inc. (die "Garantin") hat die unbedingte Garantie (die "Garantie") für die Zahlung des Auszahlungsbetrags und von etwaigen sonstigen Beträgen, die nach diesen Optionsscheinbedingungen von der Emittentin zu zahlen sind, übernommen.
- (4) Die von der Emittentin begebenen und in der **Tabelle 1** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen Optionsscheine sind jeweils durch eine Dauer-Inhaber-Sammelurkunde (die "**Inhaber-Sammelurkunde**") verbrieft. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (5) Die Inhaber-Sammelurkunde ist bei der Clearstream Banking Frankfurt AG ("Clearstream") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde übertragbar.
- (6) Im Effektengiroverkehr sind die Optionsscheine in Einheiten von einem (1) Optionsschein oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 2 Auszahlungsbetrag

(1) Der "Auszahlungsbetrag" je Optionsschein entspricht, vorbehaltlich § 6, dem Betrag, um den der Referenzpreis (Absatz (2)) den Aktuellen Basispreis (§ 3 (2)) am Finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) vor dem Anpassungszeitpunkt (§ 3 (2)) überschreitet (bei Bull Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (bei Bear

- Optionsscheinen), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (§ 4). Der Auszahlungsbetrag wird in EUR ausgedrückt bzw. gegebenenfalls gemäß Absatz (3) in EUR umgerechnet. Der Auszahlungsbetrag wird gegebenenfalls auf zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- (2) Der "**Referenzpreis**" entspricht, vorbehaltlich § 10, der Kursreferenz des Basiswerts (§ 11 (2)) am Finalen Bewertungstag (§ 8 (2)).
- Die Umrechnung der in der Tabelle 2 angegebenen Preiswährung (die (3) "Preiswährung") in EUR erfolgt durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage des in der Preiswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses, der an dem Finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) bzw. dem jeweiligen Berechnungstag (§ 11 (2)) auf der in der Tabelle 2 für die Preiswährung angegebenen Wechselkurs-Bildschirmseite (die "Wechselkurs-Bildschirmseite") oder ersetzenden Seite angezeigt wird. Hinsichtlich der Bestimmung des Anfänglichen Ausgabepreises erfolgt die gegebenenfalls erforderliche Umrechnung der Preiswährung in EUR durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage des in der Preiswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses, der an dem Ersten Beobachtungstag (§ 6 (2)) um 8:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der Wechselkurs-Bildschirmseite oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Falls die Umrechnung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem an dem betreffenden Tag auf der Wechselkurs-Bildschirmseite noch kein aktualisierter Wechselkurs angezeigt wird, erfolgt die Umrechnung durch die Berechnungsstelle auf Grundlage des auf der Wechselkurs-Bildschirmseite zuletzt angezeigten Wechselkurses. Sollte die Wechselkurs-Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Wechselkurs festzulegen.
- (4) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das in 17 Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen. Eine gegebenenfalls in diesen Optionsscheinbedingungen verwendete Kurzbezeichnung einer weiteren Währung wird nach der Tabelle 2 definiert.

§ 3 Basispreis

- (1) Der "**Anfängliche Basispreis**" am Bewertungsstichtag (Absatz (2)) entspricht, vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 11, dem in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Basispreis.
- Der Basispreis wird am Ersten Beobachtungstag (§ 6 (2)) und an jedem folgenden Berechnungstag (§ 11 (2)), der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag ist (jeweils ein "Anpassungstag") mit Wirkung zu 24:00 Uhr (Ortszeit London) (jeweils der "Anpassungszeitpunkt") angepasst, indem der Aktuelle Basispreis am Anpassungstag vor dem Anpassungszeitpunkt mit dem Finanzierungsfaktor (Absatz (3)) multipliziert wird. "Bewertungsstichtag" ist der in der Tabelle 1 angegebene Bewertungsstichtag.

Das auf das nächste Vielfache des in der **Tabelle 1** angegebenen Basispreis-Rundungsbetrags (der "**Basispreis-Rundungsbetrag**") gerundete Ergebnis, wobei bei Bull Optionsscheinen stets aufgerundet und bei Bear Optionsscheinen stets abgerundet wird, wird als neuer Basispreis (der "**Aktuelle Basispreis**") festgelegt.

(3) Der "**Finanzierungsfaktor**" entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

$$1 + \frac{Finanzierungszinssatz*T}{360}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Finanzierungszinssatz" entspricht dem Finanzierungszinssatz am Anpassungstag (Absatz (4))

"T" entspricht der Anzahl der Kalendertage vom aktuellen Anpassungstag (ausschließlich) bis zum nächsten Anpassungstag (einschließlich).

(4) Der "Finanzierungszinssatz" an einem angegebenen Tag entspricht dem Referenzzinssatz am angegebenen Tag zuzüglich (bei Bull Optionsscheinen) bzw. abzüglich (bei Bear Optionsscheinen) der Zinsmarge. Der "Referenzzinssatz" an einem angegebenen Tag entspricht dem in der Tabelle 2 angegebenen Referenzzinssatz, wie er am jeweils angegebenen Tag auf der in der Tabelle 2 für den Referenzzinssatz angegebenen Bildschirmseite (die "Bildschirmseite für den Referenzzinssatz") angezeigt wird bzw. bei Währungs-Wechselkursen als Basiswert der Differenz aus dem in der Tabelle 2 angegebenen Referenzzinssatz für die Preiswährung (der "Referenzzinssatz für die Handelswährung (der

"Referenzzinssatz für die Handelswährung"), wie er jeweils auf der in den Referenzzinssatz für die Preiswährung bzw. Referenzzinssatz für die Handelswährung angegebenen Bildschirmseite angezeigt wird (die "Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung" die "Bildschirmseite für den bzw Referenzzinssatz die Handelswährung"). Sollte zu der genannten Zeit die jeweilige in diesem Absatz angegebene Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem in der Tabelle 2 genannten Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Referenzzinssatz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen. Die "Zinsmarge" entspricht der in der Tabelle 1 angegebenen Anfänglichen Zinsmarge (die "Anfängliche Zinsmarge"). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Zinsmarge nach billigem Ermessen mit Wirkung zu einem Anpassungstag (§ 3 (2)) bis zur Höhe der in der Tabelle 1 angegebenen Maximalen Zinsmarge (die "Maximale Zinsmarge") anzupassen. Die Anpassung der Zinsmarge und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 14 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Zinsmarge gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die gemäß vorstehendem Satz angepasste Zinsmarge.

(5) Jede Bezugnahme in diesen Optionsscheinbedingungen auf den zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt Aktuellen Basispreis gilt als Bezugnahme auf den nach Durchführung aller Anpassungen vom Ersten Beobachtungstag bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen der Absätze (2) bis (4) entsprechend angepassten Basispreis.

§ 4 Bezugsverhältnis

Das "Bezugsverhältnis" entspricht, vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 11, dem in der Tabelle 1 angegebenen Bezugsverhältnis.

§ 5 Knock-Out Barriere

Die "Anfängliche Knock-Out Barriere" entspricht am Bewertungsstichtag (§ 3 (2)), vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 11, dem Anfänglichen Basispreis. Entsprechend dem Basispreis wird auch die Knock-Out Barriere an jedem

Anpassungstag (§ 3 (2)) angepasst und entspricht immer dem jeweils maßgeblichen Aktuellen Basispreis (§ 3 (2)).

§ 6 Knock-Out Ereignis

(1) Sollte der Knock-Out Kurs (§ 11 (2)) an einem Beobachtungstag (Absatz (2)) während der Beobachtungsstunden (Absatz (2)) die Aktuelle Knock-Out Barriere erreichen oder unterschreiten (bei Bull Optionsscheinen) bzw. erreichen oder überschreiten (bei Bear Optionsscheinen), ist die Laufzeit der Optionsscheine automatisch beendet und das Optionsrecht gemäß § 1 (1) erlischt automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin bedarf (das "Knock-Out Ereignis").

In diesem Fall entspricht der Knock-Out Auszahlungsbetrag (der "Knock-Out Auszahlungsbetrag") dem in der Tabelle 1 angegebenen Knock-Out Auszahlungsbetrag. Das Eintreten eines Knock-Out Ereignisses wird gemäß § 14 bekannt gemacht.

im Fall von Indizes als Basiswert:

(2) Der "Beobachtungstag" entspricht jedem Berechnungstag (§ 11 (2)) vom in der Tabelle 1 angegebenen ersten Beobachtungstag (der "Erste Beobachtungstag") (einschließlich) bis zum Tag des Knock-Out Ereignisses bzw. dem Finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) (einschließlich). Die "Beobachtungsstunden" entsprechen den Berechnungsstunden (§ 11 (2)).

im Fall von Währungs-Wechselkursen und Rohstoffen als Basiswert:

(2) Der "Beobachtungstag" entspricht jedem Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Kurse für den Basiswert auf der Bildschirmseite für den Knock-Out Kurs (§ 11 (2)) veröffentlicht werden, vom in der Tabelle 1 angegebenen ersten Beobachtungstag (der "Erste Beobachtungstag") (einschließlich) bis zum Tag des Knock-Out Ereignisses bzw. dem Finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) (einschließlich). Die "Beobachtungsstunden" entsprechen dem Zeitraum innerhalb eines Tages (außer Samstag und Sonntag), an dem Kurse für den **Basiswert** auf der Bildschirmseite für den Knock-Out Kurs (§ 11 (2)) veröffentlicht werden bzw. dem Zeitraum von Montags 0:00 Uhr bis Freitags 21:00 Uhr (jeweils Ortszeit London).

§ 7 Ausübung der Optionsrechte

- (1) Das Optionsrecht kann, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung der Optionsscheine gemäß § 12 (1), § 17 (1) bzw. § 18 (3) und (4) bzw. des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses (§ 6 (1)) jeweils bis 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ab dem in der **Tabelle 1** genannten Beginn der Ausübungsfrist (der "**Beginn der Ausübungsfrist**") an einem Bankgeschäftstag ausgeübt werden. Im Falle der Kündigung gemäß § 12 (1), § 17 (1) bzw. § 18 (3) und (4) kann das Optionsrecht nur bis spätestens 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am letzten Bankgeschäftstag vor dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung ausgeübt werden.
- Optionsrechte können jeweils nur für mindestens einen Optionsschein bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Eine Ausübung von weniger als einem (1) Optionsschein ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr als einem (1) Optionsschein, deren Anzahl nicht durch 1 teilbar ist, gilt als Ausübung der nächst kleineren Anzahl von Optionsscheinen, die durch 1 teilbar ist.
- (3) Zur wirksamen Ausübung der Optionsrechte müssen an einem Bankgeschäftstag innerhalb der Ausübungsfrist ferner die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - (a) bei der Zahlstelle (§ 13) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Optionsscheininhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Optionsscheine, deren Optionsrechte ausgeübt werden, (iii) ein in EUR geführtes Bankkonto, dem gegebenenfalls der Auszahlungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, dass weder der Optionsscheininhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (beneficial Optionsscheine eine **US-Person** owner) der (die "Ausübungserklärung"). Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;
 - (b) die Optionsscheine müssen bei der Zahlstelle durch Gutschrift der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream eingegangen sein.

Ausübungstag; Finaler Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

- (1) "Ausübungstag" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, der Bankgeschäftstag, an dem bis spätestens 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) sämtliche in § 7 (2) und (3) genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankgeschäftstag ist, oder nach 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankgeschäftstag, gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag als der Ausübungstag.
- "Finaler Bewertungstag" ist, im Fall von Indizes und Rohstoffen als Basiswert vorbehaltlich § 10, sofern die Kursreferenz (§ 11 (2)) des Basiswerts üblicherweise an einem Berechnungstag nach 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellt wird, der Ausübungstag bzw., falls der Ausübungstag kein Berechnungstag (§ 11 (2)) ist, der nächstfolgende Berechnungstag bzw. sofern die Kursreferenz des Basiswerts üblicherweise an einem Berechnungstag vor 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellt wird, der Berechnungstag (§ 11 (2)), der unmittelbar auf den Ausübungstag folgt.
- "Bankgeschäftstag" ist vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung und sofern nichts Abweichendes in diesen Optionsscheinbedingungen geregelt ist jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 9, § 12 sowie § 17 ist "Bankgeschäftstag" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.
- (4) Die "Laufzeit der Optionsscheine" beginnt am in der Tabelle 1 genannten Beginn der Laufzeit (der "Beginn der Laufzeit"). Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht hinsichtlich noch nicht ausgeübter Optionsscheine dem Kündigungstermin (§ 12, § 17 bzw. § 18) bzw. dem Tag des Knock-Out Ereignisses (§ 6).

§ 9 <u>Ermittlung und Zahlung des Auszahlungsbetrags</u>

(1) Nach Ausübung der Optionsrechte gemäß § 7 (3) sowie der Feststellung des Referenzpreises berechnet die Berechnungsstelle den gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag entweder nach der Anzahl der tatsächlich gelieferten Optionsscheine oder nach der in der Ausübungserklärung genannten Anzahl von Optionsscheinen, je nachdem, welche Zahl niedriger ist. § 7 (2) bleibt unberührt.

Ein etwa verbleibender Überschuss bezüglich der gelieferten Optionsscheine wird an den Inhaber der auszuübenden Optionsrechte auf dessen Kosten und Gefahr zurückgewährt.

- Nach Ausübung der Optionsrechte gemäß § 7 (2) und (3) wird die Emittentin bis zum fünften (5.) Bankgeschäftstag nach dem Finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Auszahlungsbetrags auf das in der Ausübungserklärung angegebene Konto des Inhabers der ausgeübten Optionsscheine veranlassen. Im Fall des Knock-Out Ereignisses (§ 6 (1)) wird die Emittentin bis zum fünften (5.) Bankgeschäftstag nach dem Eintritt des Knock-Out Ereignisses die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Knock-Out Auszahlungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream veranlassen, ohne dass es der Erfüllung der in § 7 (2) und (3) genannten Bedingungen bedarf.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Optionsrechten bzw. mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-Out Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag bzw. dem Knock-Out Auszahlungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 10 Marktstörungen

im Fall von Indizes und Rohstoffen als Basiswert:

Wenn an dem Finalen Bewertungstag bzw. an dem Ersten Beobachtungstag (§ 6 (2)) eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Finale Bewertungstag bzw. der Erste Beobachtungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten gemäß § 14 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Finale Bewertungstag bzw. der Erste Beobachtungstag aufgrund der dieses Absatzes um acht Bestimmungen (8) hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Finale Bewertungstag bzw. der Erste Beobachtungstag, wobei die Berechnungsstelle die Kursreferenz bzw. den Anfangskurs nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Finalen herrschenden Bewertungstag bzw. Ersten Beobachtungstag dem Marktgegebenheiten bestimmen und gemäß § 14 bekanntmachen wird.

im Fall von Währungs-Wechselkursen als Basiswert:

(1) Wenn an dem Finalen Bewertungstag bzw. an dem Ersten Beobachtungstag (§ 6 (2)) eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird die Berechnungsstelle die Kursreferenz bzw. den Anfangskurs nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Finalen Bewertungstag bzw. an dem Ersten Beobachtungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen und gemäß § 14 bekanntmachen

im Fall von Indizes als Basiswert:

(2) "Marktstörung" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Basiswert zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein; oder
- die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarkts) einzelner dem Basiswert zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die "Terminbörse"); oder
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswerts aufgrund einer Entscheidung des Index-Sponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts bzw. der dem Basiswert zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

im Fall von Währungs-Wechselkursen als Basiswert:

(2) "Marktstörung" bedeutet

(i) die Suspendierung oder das Ausbleiben der Bekanntgabe eines für die Optionsscheine maßgeblichen Kurses des Basiswerts an dem Referenzmarkt oder einer anderen nach diesen Optionsscheinbedingungen geeigneten Stelle;

- (ii) die Suspendierung oder eine wesentliche Einschränkung der Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land;
- (iii) die Suspendierung oder eine wesentliche Einschränkung des Handels
 - (a) in einer im Zusammenhang mit dem Basiswert verwendeten Währung an dem Referenzmarkt;
 - (b) in Termin- oder Optionskontrakten auf eine im Zusammenhang mit dem Basiswert verwendeten Währung an einer Terminbörse, an der solche Kontrakte üblicherweise gehandelt werden;
 - (c) aufgrund einer Anordnung einer Behörde oder des Referenzmarkts bzw. aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem der Referenzmarkt ansässig ist; oder
 - (d) aufgrund sonstiger Umstände, die mit den oben genannten Umständen vergleichbar sind;
- (iv) hoheitliche oder sonstige staatliche Maßnahmen in dem Maßgeblichen Land bzw. deren Ankündigung, durch die Goldman Sachs in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt wird, Geschäfte in einer im Zusammenhang mit dem Basiswert verwendeten Währung abzuschließen oder zu halten;
- (v) das Eintreten eines Ereignisses, das es Goldman Sachs unmöglich machen würde, eine im Zusammenhang mit dem Basiswert verwendete Währung in die Währung, in der die Rückzahlung der Optionsscheine erfolgt, umzutauschen, oder ein sonstiges Ereignis, dass es Goldman Sachs unmöglich macht, für die Optionsscheine relevante Währungen umzutauschen oder eine im Zusammenhang mit dem Basiswert verwendete Währung zu transferieren.
- (vi) das Eintreten eines Ereignisses, das nach Feststellung durch die Berechnungsstelle die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt:
 - (a) Marktwerte für eine im Zusammenhang mit dem Basiswert verwendete Währung zu ermitteln; oder
 - (b) Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten auf eine im Zusammenhang mit dem Basiswert verwendete Währung an einer Terminbörse zu tätigen, an der solche Kontrakte üblicherweise gehandelt werden, oder dort Marktwerte für solche Kontrakte zu ermitteln.

Eine Verkürzung der regulären Handelszeiten oder eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer Änderung der regulären Handelszeiten des Referenzmarkts beruht, die mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Ende der regulären Handelszeiten an dem Referenzmarkt angekündigt worden ist. Eine im Laufe eines Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fortdauert.

"Maßgebliches Land" im Sinne dieser Vorschrift bezeichnet in Bezug auf den Basiswert sowohl (a) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem die mit dem Basiswert verwendete Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch (b) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine im Zusammenhang mit dem Basiswert verwendete Währung nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle in einer wesentlichen Beziehung steht.

im Fall von Rohstoffen als Basiswert:

(2) "Marktstörung" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels an dem Referenzmarkt allgemein, oder
- (ii) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung bezogen auf den Basiswert am Referenzmarkt, oder
- (iii) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die "Terminbörse"), oder
- (iv) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf den Basiswert am Referenzmarkt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Preiswährung in Bezug auf den Basiswert).

Eine Veränderung der Handelszeit am Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung am Referenzmarkt vorher angekündigt wird.

§ 11

Basiswert; Kursreferenz; Nachfolgewert; Anpassungen

im Fall von Indizes als Basiswert:

- (1) Der "Basiswert" entspricht dem in der Tabelle 1 bzw. Tabelle 2 als Basiswert angegebenen Index.
- (2) Die "Kursreferenz" entspricht der in der Tabelle 2 angegebenen Kursreferenz, wie sie an Berechnungstagen von dem in der Tabelle 2 angegebenen Index-Sponsor (der "Index-Sponsor") berechnet und veröffentlicht wird. Der "Anfangskurs" entspricht dem Ersten Kurs des X-DAX®, wie vom Index-Sponsor am Ersten Beobachtungstag (§ 6 (2)) berechnet und veröffentlicht. Der "Knock-Out Kurs" des Basiswerts entspricht den vom Index-Sponsor fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen des Basiswerts, wobei am Ersten Beobachtungstag Kurse des Index, welche vom Index-Sponsor mit dem Kennzeichen "I" (indikativ) veröffentlicht werden, nicht zur Bestimmung des Knock-Out Kurses herangezogen werden, wenn diese Kurse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle nicht marktgerecht sind. "Berechnungstage" sind Tage, an denen der Basiswert vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird. "Berechnungsstunden" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, in dem der Index-Sponsor üblicherweise Kurse für den Basiswert feststellt.
- (3) Wird der Basiswert nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "Neue Index-Sponsor") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Kursreferenz berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Basiswerts (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Optionsscheine, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Optionsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Basiswerts infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Basiswerts. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Basiswert enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Optionsrechts kann auch bei Aufhebung des Basiswerts und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Berechnungsstelle passt das Optionsrecht nach billigem Ermessen unter

Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

- (5) Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Optionsrechts gemäß Absatz (4), fest, welcher Index künftig für das Optionsrecht zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgewert"). Der Nachfolgewert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgewert.
- (6) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden sowie einschließlich einer nachträglichen Korrektur des Basiswerts durch den Index-Sponsor berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (7) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgewerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Berechnungsstelle bzw. die Emittentin oder ein von der Berechnungsstelle oder der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Optionsscheine nach § 12, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Indexwerts Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (8) Eine "Anpassung des Optionsrechts" im Sinne der vorgenannten Absätze umfasst insbesondere eine Anpassung des Basispreises bzw. des Bezugsverhältnisses bzw. der Knock-Out Barriere bzw. des Anfangskurses.

im Fall von Währungs-Wechselkursen als Basiswert:

- (1) Der "Basiswert" entspricht dem in der Tabelle 1 bzw. Tabelle 2 als Basiswert angegebenen Währungs-Wechselkurs.
- Die "Kursreferenz" des Basiswerts entspricht der in der Tabelle 2 angegebenen (2) Kursreferenz, die dem in der Preiswährung (§ 2 (3)) ausgedrückten Gegenwert für eine Einheit der in der Tabelle 2 angegebenen Handelswährung (die "Handelswährung") entspricht, wie sie von der Berechnungsstelle auf Basis der an dem in der Tabelle 2 angegebenen Referenzmarkt (der "Referenzmarkt") festgestellt und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite (die "Bildschirmseite") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Der "Anfangskurs" entspricht dem in der Preiswährung ausgedrückten Kurs für eine Einheit der Handelswährung, wie er von der Berechnungsstelle um 8:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Ersten Beobachtungstag (§ 6 (2)) auf Basis des Kurses festgelegt wird, der auf der in der Tabelle 2 angegebenen Anfangskurs-Bildschirmseite (die "Anfangskurs-Bildschirmseite") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite bzw. die Anfangskurs-Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird die Kursreferenz bzw. der Anfangskurs bzw. eine Kursreferenzkomponente nicht angezeigt, entspricht die Kursreferenz bzw. der Anfangskurs bzw. Kursreferenzkomponente der Kursreferenz bzw. dem Anfangskurs bzw. der Kursreferenzkomponente, wie sie von der Berechnungsstelle auf Basis der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes festgestellt wird. Sollte Kursreferenz bzw. Anfangskurs die der bzw. Kursreferenzkomponente nicht oder nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Kursreferenz bzw. Anfangskurs eine auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelte Kursreferenz bzw. einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Anfangskurs festzulegen. Der "Knock-Out Kurs" des Basiswerts entspricht den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellten, an dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite (die "Bildschirmseite für Knock-Out Kurs") fortlaufend veröffentlichten Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren) für den Basiswert. "Berechnungstage" sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden. "Berechnungsstunden" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen Kurse für den Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.

- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung der Kursreferenz bzw. des Anfangskurses bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (4) Wird eine im Zusammenhang mit dem Basiswert verwendete Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Währung ausgibt, durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung verschmolzen, so wird die betroffene Währung für die Zwecke dieser Optionsscheinbedingungen durch die andere bzw. gemeinsame Währung, gegebenenfalls unter Vornahme entsprechender Anpassungen nach dem vorstehenden Absatz, ersetzt (die "Nachfolge-Währung"). Die Nachfolge-Währung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

In diesem Fall gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die betroffene Währung, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Währung.

(5) Wird die Kursreferenz für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "Ersatzreferenzmarkt") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird gemäß § 14 bekannt gemacht.

im Fall von Rohstoffen als Basiswert:

- (1) Der "Basiswert" entspricht dem in der Tabelle 1 bzw. Tabelle 2 als Basiswert angegebenen Rohstoff.
- (2) Die "Kursreferenz" entspricht der in der Preiswährung ausgedrückten und in der Tabelle 2 angegebenen Kursreferenz für den Basiswert, die an dem in der Tabelle 2 angegebenen Referenzmarkt (der "Referenzmarkt") festgestellt und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite (die "Bildschirmseite") oder

einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Der "Anfangskurs" entspricht dem in der Preiswährung ausgedrückten Kurs des Basiswerts, wie er von der Berechnungsstelle um 8:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Ersten Beobachtungstag (§ 6 (2)) auf Basis des Kurses festgelegt wird, der auf der in der angegebenen Anfangskurs-Bildschirmseite (die Tabelle 2 "Anfangskurs-Bildschirmseite") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite bzw. die Anfangskurs-Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird die Kursreferenz bzw. der Anfangskurs nicht angezeigt, entspricht die Kursreferenz bzw. der Anfangskurs der Kursreferenz bzw. dem Anfangskurs, wie sie bzw. er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte die Kursreferenz bzw. der Anfangskurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Kursreferenz bzw. Anfangskurs eine bzw. einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelte Kursreferenz bzw. Anfangskurs festzulegen. Der "Knock-Out Kurs" des Basiswerts entspricht den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite (die "Bildschirmseite für Knock-Out Kurs") fortlaufend veröffentlichten Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren) für den Basiswert. "Berechnungstage" sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht werden. "Berechnungsstunden" ist der Zeitraum innerhalb Berechnungstages, an denen Kurse für den Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.

- (3) Werden die Kursreferenz oder andere nach diesen Optionsscheinbedingungen für den Basiswert maßgebliche Kurse nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "Ersatzreferenzmarkt") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (4) Sofern die Berechnungsstelle Kenntnis über den Eintritt einer Gesetzesänderung erlangt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, nach billigem Ermessen Änderungen oder Anpassungen der Optionsscheinbedingungen vorzunehmen, die erforderlich sind, damit die Erfüllung der Leistungen unter den Optionsscheinen nicht nach dem anwendbaren Recht rechtswidrig oder undurchführbar sind. Solche Änderungen oder Anpassungen sind auf eine Art und Weise vorzunehmen, dass soweit wie

möglich die wirtschaftlichen Bedingungen der Optionsscheine vor solchen Änderungen oder Anpassungen aufrechterhalten werden.

"Gesetzesänderung" im Sinne dieses Absatzes (4) bezeichnet

- (i) die am oder nach dem Emissionstag erfolgte oder angekündigte Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen (einschließlich Steuergesetzen), Verordnungen oder Anordnungen oder
- die am oder nach dem Emissionstag erfolgte oder geplante Änderung, (ii) Aufhebung, Neuauslegung oder Verkündung einer Auslegung eines anwendbaren Gesetzes bzw. einer anwendbaren Verordnung oder einer sonstigen Regelung oder Anordnung durch ein zuständiges Gericht, ein zuständiges Schiedsgericht oder eine zuständige aufsichtsrechtliche, selbstregulierende, gesetzgebende oder gerichtliche Behörde (einschließlich der von Steuerbehörden oder Behörden überwachten Börsen oder Handelssystemen ergriffenen Maßnahmen),

sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass dadurch (a) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts rechtswidrig geworden ist bzw. (b) der Berechnungsstelle oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe wesentlich höhere Kosten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen entstehen (beispielsweise durch erhöhte Steuerpflichten, geminderte steuerliche Vergünstigungen oder sonstige negative Auswirkungen auf die Steuerposition).

(5) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung der Kursreferenz bzw. des Anfangskurses bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

§ 12 Außerordentliche Kündigung

im Fall von Indizes als Basiswert:

Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des (1) Optionsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgewerts bzw. eines Neuen Index-Sponsors, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder liegt ein Weiteres Störungsereignis (Absatz (4)) vor, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 14 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Tag wirksam (der "Kündigungstermin"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Nachfolgewert bzw. ein Neuer Index-Sponsor festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Nachfolgewert bzw. ein Neuer Index-Sponsor festgelegt werden muss, festgelegt wird. Bei der Bestimmung Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten Credit Spreads oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.

im Fall von Währungs-Wechselkursen als Basiswert:

(1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Optionsrechts, die Festlegung einer Nachfolge-Währung oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts für den Basiswert, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 14 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Tag wirksam (der "Kündigungstermin"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der

von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, festgelegt wird. Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.

im Fall von Rohstoffen als Basiswert:

(1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts für den Basiswert bzw. die Änderung oder Anpassung der Optionsscheinbedingungen im Fall einer Gesetzesänderung (§ 11 (4)), aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 14 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Tag wirksam (der "Kündigungstermin"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, festgelegt wird. Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten Credit Spreads oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.

im Fall von allen Basiswerten:

(2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften (5.) Bankgeschäftstag nach dem Kündigungstermin die Überweisung des Kündigungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream veranlassen, ohne dass es der Erfüllung der in § 7 (2) und (3) genannten Bedingungen bedarf. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung gemäß Absatz (1) gilt die in § 7 (3)(a)(iv) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.

(3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

im Fall von Indizes als Basiswert:

(4) Ein "Weiteres Störungsereignis" liegt vor, wenn

- (a) die Berechnungsstelle feststellt, dass (a) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (einschließlich von Steuergesetzen), oder (b) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (i) es für sie oder eine andere Einheit der Goldman Sachs Gruppe rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Aktien bzw. die Bestandteile des Basiswerts zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) ihr oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen bzw. verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die Berechnungsstelle feststellt, dass sie oder eine andere Einheit der Goldman Sachs Gruppe auch nach Aufwendung zumutbarer wirtschaftlicher Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) Geschäfte abzuschließen, beizubehalten oder aufzulösen, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (ii) die Erlöse dieser Geschäfte zu realisieren oder weiterzuleiten; oder
- (c) die Berechnungsstelle feststellt, dass ihr oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Vermittlungsgebühren) entstanden sind oder entstehen werden, um (i) Geschäfte abzuschließen, beizubehalten oder aufzulösen, die die Emittentin für notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (ii) die Erlöse dieser Geschäfte zu realisieren oder weiterzuleiten, wobei solche Aufwendungen auch erhöhte Leihegebühren sein

können, die sich aus der Angebotsknappheit eines Basiswerts, der zuvor blanko verkauft worden ist, ergeben.

§ 13 Berechnungsstelle; Zahlstelle

- (1) Die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main ist die Berechnungsstelle (die "Berechnungsstelle") und die Goldman Sachs AG, Friedrich-Ebert-Anlage 49 (Messeturm), 60308 Frankfurt am Main, ist die Zahlstelle (die "Zahlstelle"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle bzw. die Zahlstelle durch eine andere Bank oder soweit gesetzlich zulässig durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder soweit gesetzlich zulässig durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Optionsscheininhabern. Die Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Optionsscheinen zu prüfen.

§ 14 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, werden auf der Internetseite www.goldman-sachs.de der Emittentin bzw. der Anbieterin (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) erfolgen. Soweit dies gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben ist oder von der Emittentin für sinnvoll erachtet wird, erfolgen die Bekanntmachungen zusätzlich in einer überregionalen deutschen Zeitung,

- voraussichtlich in der Börsen-Zeitung. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, neben der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz (1) eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber zu übermitteln. Auch wenn eine Mitteilung über Clearstream erfolgt, bleibt für den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bekanntmachung die erste Veröffentlichung gemäß Absatz (1) Satz 3 maßgeblich.

§ 15 Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsschein" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin und die Garantin sind berechtigt, jederzeit Optionsscheine über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Weder die Emittentin noch die Garantin ist verpflichtet, die Optionsscheininhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin bzw. der Garantin in anderer Weise verwendet werden.

§ 16 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen übernimmt (die "Übernahme");
 - (b) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Optionsscheininhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden;

- (c) die Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Optionsscheinen zugunsten der Optionsscheininhaber unbedingt und unwiderruflich garantiert und der Text dieser Garantie gemäß § 14 bekannt gemacht wurde;
- (d) sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Optionsscheine rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Neuen Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind; und
- (e) die Garantin (ausgenommen, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingt die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Optionsscheinbedingungen garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß Absatz (1) wird gemäß § 14 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Optionsscheininhabern aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen befreit.

§ 17 Ordentliche Kündigung durch die Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, während ihrer Laufzeit durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird (der "Kündigungstermin"), und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat vor dem jeweiligen Kündigungstermin zu kündigen. Für die Zwecke der Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß § 2 gilt der Kündigungstermin als Finaler Bewertungstag im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen. Sollte dieser Tag kein Berechnungstag sein, so gilt der nächstfolgende Berechnungstag als Finaler Bewertungstag. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.
- (2) Die Emittentin wird bis zum fünften (5.) Bankgeschäftstag nach dem Kündigungstermin die Überweisung des Kündigungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream

veranlassen, ohne dass es der Erfüllung der in § 7 (2) und (3) genannten Bedingungen bedarf. Im Fall einer ordentlichen Kündigung gemäß Absatz (1) gilt die in § 7 (3)(a)(iv) genannte Erklärung als automatisch abgegeben.

(3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 18

Korrektur der Optionsscheinbedingungen; Kündigung im Fall von Irrtümern

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, und im Fall, dass die Berichtigung für den Optionsscheininhaber vorteilhaft ist, nach Kenntniserlangung verpflichtet, in diesen Optionsscheinbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber offensichtliche Schreib- und Rechenfehler in der Tabelle 1 bzw. Tabelle 2 sowie in den Vorschriften zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags zu berichtigen. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Optionsscheinen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des Anfänglichen Ausgabepreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren des Optionsscheins erkennbar ist. Zur Feststellung der Offensichtlichkeit und des für die Berichtigung maßgeblichen Verständnisses eines sachkundigen Anlegers kann die Emittentin einen Sachverständigen hinzuziehen. Berichtigungen dieser Optionsscheinbedingungen werden gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Optionsscheinbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber widersprüchliche Bestimmungen zu ändern. Die Änderung darf nur der Auflösung des Widerspruchs dienen und keine sonstigen Änderungen der Optionsscheinbedingungen zur Folge haben. Die Emittentin ist zudem berechtigt, in diesen Optionsscheinbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber lückenhafte Bestimmungen zu ergänzen. Die Ergänzung darf nur der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Optionsscheinbedingungen zur Folge haben. Änderungen gemäß Satz 1 und Ergänzungen gemäß Satz 3 sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Optionsscheinbedingungen für den Optionsscheininhaber zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Optionsscheininhaber nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Optionsscheinbedingungen werden gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (3) Im Fall einer Berichtigung gemäß Absatz (1) oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Absatz (2), kann der Optionsscheininhaber die Optionsscheine innerhalb

von vier Wochen nach Bekanntgabe der Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber der Zahlstelle kündigen, sofern sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Optionsscheininhaber nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise ändert. Die Emittentin wird die Optionsscheininhaber in der Bekanntmachung nach Absatz (1) bzw. Absatz (2) auf das potentielle Kündigungsrecht inklusive der Wahlmöglichkeit des Optionsscheininhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags hinweisen. Kündigungstag im Sinn dieses Absatz (3) (der "Berichtigungs-Kündigungstag") ist der Tag, an dem die Kündigung der Zahlstelle zugeht. Eine wirksame Ausübung der Kündigung durch den Optionsscheininhaber erfordert den Zugang einer rechtsverbindlich unterzeichneten Kündigungserklärung, welche die folgenden Angaben enthält: (i) Namen des Optionsscheininhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Optionsscheine, die gekündigt werden, und (iii) die Angabe eines in EUR geführten Bankkontos, auf das der Kündigungsbetrag gutgeschrieben werden soll.

- Soweit eine Berichtigung gemäß Absatz (1) oder Änderung bzw. Ergänzung **(4)** gemäß Absatz (2) nicht in Betracht kommt, können sowohl die Emittentin als auch Optionsscheininhaber die Optionsscheine kündigen. Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB gegenüber den jeweiligen Optionsscheininhabern bzw. gegenüber der Emittentin vorliegen. Die Emittentin kann die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise durch Bekanntmachung gemäß § 14 gegenüber den Optionsscheininhabern kündigen; die Kündigung Hinweis Wahlmöglichkeit muss einen auf die Optionsscheininhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags enthalten. Optionsscheininhaber kann die Optionsscheine gegenüber der Emittentin kündigen, indem seine Kündigungserklärung der Zahlstelle zugeht; hinsichtlich des Inhalts der Kündigungserklärung gilt die Regelung von Absatz (3) Satz 4 entsprechend. Die Kündigung eines Optionsscheininhabers entfaltet keine Wirkung gegenüber den anderen Optionsscheininhabern. Der Kündigungstag im Sinn dieses Absatz (4) (der "Irrtums-Kündigungstag") ist im Fall der Kündigung durch die Emittentin der Tag, an dem die Bekanntmachung erfolgt ist, bzw. im Fall der Kündigung durch den Optionsscheininhaber der Tag, an dem die Kündigungserklärung der Zahlstelle zugeht. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.
- (5) Im Fall einer wirksamen Kündigung nach Absatz (3) oder Absatz (4) wird die Emittentin an die Optionsscheininhaber einen Kündigungsbetrag zahlen. Der Kündigungsbetrag entspricht entweder (i) dem von der Berechnungsstelle zuletzt festgestellten Marktpreis eines Optionsscheins (wie nachstehend definiert) oder (ii) auf Verlangen des Optionsscheininhabers dem von dem Optionsscheininhaber bei Erwerb des Optionsscheins gezahlten Kaufpreis, sofern er diesen gegenüber der Zahlstelle nachweist. Der Marktpreis (der "Marktpreis") der Optionsscheine

entspricht dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die an den drei (3) Bankgeschäftstagen, die dem Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils ein "Kündigungstag") unmittelbar vorangegangen sind, an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX) veröffentlicht wurden. Falls an einem dieser Bankgeschäftstage eine Marktstörung im Sinn des § 10 (2) vorlag, wird der Kassakurs an diesem Tag bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels nicht berücksichtigt. Falls an allen Bankgeschäftstagen keine Kassakurse veröffentlicht wurden oder an allen diesen Tagen eine Marktstörung im Sinn des § 10 (2) vorlag, entspricht der Marktpreis einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Bankgeschäftstag unmittelbar Kündigungstag herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von fünf (5) Bankgeschäftstagen nach dem Kündigungstag an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bzw. im Fall der Kündigung durch den Optionsscheininhaber auf das in der Kündigungserklärung angegebene Konto überweisen. Wenn der Optionsscheininhaber die Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises nach dem Kündigungstag verlangt, wird der Differenzbetrag, um den der Kaufpreis den Marktpreis übersteigt, nachträglich überwiesen. Die Regelungen des hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten gelten entsprechend. Mit Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen alle Rechte der Optionsscheininhaber aus den gekündigten Optionsscheinen. Davon unberührt bleiben Ansprüche Optionsscheininhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB, sofern diese Ansprüche nicht aufgrund Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Optionsscheininhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen sind.

§ 19 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Optionsscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

D. Garantie

THIS GUARANTEE is made on 26 July 2011 by THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., a corporation duly organised under the laws of the State of Delaware (the "Guarantor").

DIESE GARANTIE wurde am 26. Juli 2011 von THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware ordnungsgemäß bestehende Gesellschaft (die "Garantin") gewährt.

WHEREAS

(A) Goldman, Sachs & Co. **GmbH** Wertpapier (the "Issuer") has established a programme (the "Programme") for the issuance of warrants (the "Securities") in connection with which they have prepared a prospectus dated 26 July 2011 (the "Prospectus", which expression shall include any amendments or further

(B) From time to time, the Issuer may issue Tranches of Securities under the Programme subject to the terms and conditions described in the Prospectus.

supplements thereto).

(C) The Guarantor has determined (C) to execute this Guarantee of the payment obligations of the Issuer in respect of the Securities issued by the Issuer under the Programme.

THE GUARANTOR hereby agrees as follows:

1. For value received, the Guarantor hereby

VORBEMERKUNGEN

- & (A) Die Goldman, Sachs Co. **GmbH** Wertpapier (die "Emittentin") hat ein Programm für die Emission von Optionsscheinen (die "Wertpapiere") aufgelegt (das "Emissionsprogramm") und in diesem Zusammenhang einen Prospekt vom 26. Juli 2011 erstellt "Prospekt", wobei dieser Begriff auch alle Ergänzungen und Nachträge zu dem ursprünglichen Prospekt umfasst).
- (B) Die Emittentin ist berechtigt, aufgrund des Emissionsprogramms zu den in dem Prospekt dargelegten Bedingungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten Tranchen von Wertpapieren zu begeben.
 - C) Die Garantin gewährt diese Garantie als Sicherheit für sämtliche Zahlungsverpflichtungen, die der Emittentin in Zusammenhang mit den von ihr im Rahmen des Emissionsprogramms begebenen Wertpapieren entstehen.

DIE GARANTIN verpflichtet sich hiermit wie folgt:

1. Gegen entsprechende Gegenleistung übernimmt die Garantin hiermit

unconditionally guarantees to the Holder of each Security (the "Holder") the payment of any redemption amount and any other amount payable under the terms and conditions of the Securities. In the case of failure by the Issuer punctually to make payment of any redemption amount or any other amounts payable under the terms and conditions of the Securities, the Guarantor hereby agrees to cause any such payment to be made promptly when and as the same shall become due payable as if such and payment was made by the Issuer in accordance with the terms and conditions of the Securities.

- 2. This Guarantee is one of 2. payment and not of collection.
- 3. The Guarantor hereby waives 3. notice of acceptance of this Guarantee and notice of any obligation or liability to which it may apply, and waives presentment, demand payment, protest, notice of dishonour or non-payment of such obligation liability, suit or the taking of other action by any Holder against, and any notice to, the Issuer or any other party.

den Inhabern gegenüber der einzelnen Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") eine unbedingte Garantie für die Leistung Auszahlungsbeträge aller und sonstiger Zahlungen gemäß Bedingungen der Wertpapiere. Für den Fall. dass die Emittentin Auszahlungsbeträge und sonstige Zahlungen gemäß den Bedingungen der Wertpapiere nicht pünktlich bei Fälligkeit leisten sollte, verpflichtet sich die Garantin hiermit dass die veranlassen. Zahlungen entsprechenden bei Fälligkeit unverzüglich geleistet werden, wie wenn sie von der Emittentin gemäß den für die Wertpapiere geltenden Bedingungen geleistet würden.

Diese Garantie ist eine Zahlungsgarantie (guarantee of payment) und keine Einziehungsgarantie (guarantee of collection).

Die Garantin verzichtet hiermit auf die Bestätigung der Annahme dieser Garantie sowie auf die Anzeige von Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten, die unter diese Garantie fallen; weiterhin verzichtet die Garantin hiermit hinsichtlich der garantierten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten auf die Vorlage Nachweisen, von Zahlungsverlangen, Protesten, Mitteilungen über die Nichthonorierung oder Nichtzahlung, die gerichtlicher Einleitung Schritte oder sonstiger Maßnahmen durch die Wertpapierinhaber ebenso wie die Abgabe sonstiger Erklärungen

- durch die Wertpapierinhaber gegen bzw. gegenüber der Emittentin oder Dritten
- 4. of The obligations the 4. Guarantor hereunder will not be impaired or released by (1) any change in the terms of any obligation or liability of the Issuer under the Securities or (2) the taking or failure to take any action of any kind in respect of any security for any obligation or liability of the Issuer under the Securities or (3) the exercising or refraining from exercising of any rights against the Issuer or any other party or (4) the compromising or subordinating of obligation or liability of the Issuer under the Securities, including any security therefore
- Die Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie werden nicht beeinträchtigt und bleiben unberührt bestehen. auch wenn (1) Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren geltenden Bestimmungen geändert werden, oder (2) Handlungen vorgenommen bzw. unterlassen werden, betreffen. für Sicherheiten die Verbindlichkeiten bzw. Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren gewährt worden sind. oder (3) gegenüber Emittentin oder einem Dritten bestehende Rechte ausgeübt oder nicht ausgeübt werden oder (4) Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren beeinträchtigt oder gegenüber anderen Rechten im Rang untergeordnet werden; dies gilt auch für insoweit gewährte Sicherheiten.

5. assignment Upon any or 5. delegation of the Issuer's rights and obligations under the Securities pursuant to the terms and conditions of the Securities to a partnership, corporation or other organization in whatever form "Substitute") (the assumes the obligations of such Issuer under the Securities bv contract. operation of law or otherwise, this Guarantee shall remain in full force and effect and thereafter be construed as if each reference herein to the Issuer were a reference to the Substitute.

- 6. The Guarantor may not assign 6. its rights nor delegate its obligations under this Guarantee in whole or in part, except for an assignment and delegation of all of the Guarantor's rights and obligation hereunder to another entity in whatever form that succeeds to all or substantially all of the Guarantor's assets and business and that assumes such obligations by contract, operations of law or otherwise. Upon any such delegation and assumption of obligations, the Guarantor shall be relieved of and fully discharged from all
- Im Falle einer Abtretung oder sonstigen Übertragung der Rechte und Pflichten der Emittentin aus den Wertpapieren gemäß den für die Wertpapiere geltenden Bedingungen eine Personenoder Kapitalgesellschaft, ein Sondervermögen oder einen Rechtsträger sonstigen (der "Rechtsnachfolger"), die, das bzw. der aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die in Zusammenhang mit den Wertpapieren bestehenden Verpflichtungen der Emittentin eintritt, bleibt diese Garantie uneingeschränkt bestehen und wirksam und ist ab dem Zeitpunkt dieses Übergangs so zu lesen und zu dass verstehen. mit ieder Bezugnahme auf die Emittentin stets deren Rechtsnachfolger gemeint ist.
- Die Garantin ist nicht berechtigt, ihre Rechte oder Pflichten aus dieser Garantie ganz oder teilweise abzutreten oder auf einen Dritten zu übertragen, sofern es sich nicht um eine Abtretung oder Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten der Garantin aus dieser Garantie handelt, die gegenüber einer Person vorgenommen wird. die Vermögen und den Geschäftsbetrieb der Garantin insgesamt bzw. im wesentlichen übernimmt und aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die entsprechenden Verpflichtungen eintritt. Im Falle einer solchen Abtretung und Übernahme Verpflichtungen der Garantin aus

obligations hereunder.

dieser Garantie wird die Garantin aus ihren sämtlichen Verpflichtungen aus dieser Garantie vollumfänglich entlassen und freigestellt.

- 7. This Guarantee shall be 7. governed by and construed in accordance with New York law.
- Diese Garantie unterliegt dem Recht des Staates New York und ist entsprechend auszulegen.
- 8. The German version of the 8. Guarantee is a non-binding translation. In the event of any difference between the English and the German version, the English version shall prevail.
- Bei der deutschen Fassung dieser Garantie handelt es sich um eine unverbindliche Übersetzung. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich.

THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC.

by / durch:	
(Authorized Officer	/ Zeichnungsberechtigter Vertreter)

III. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Optionsscheine wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH mit Angaben zu der Garantin The Goldman Sachs Group, Inc. vom 3. März 2011 verwiesen.

IV. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH mit Angaben zu der Garantin The Goldman Sachs Group, Inc. vom 3. März 2011 verwiesen. Die Garantin reicht Dokumente und Berichte bei der US Securities and Exchange Commission (die "SEC") ein. Hinsichtlich weiterer wesentlicher Angaben über The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere, welche die Ausführungen in dem Registrierungsformular ergänzen, wird zudem gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- den Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 31. Dezember 2010 geendete Geschäftsjahr (die "Form 10-K 2010"),
- Ziffer 1 der Vollmacht (*Proxy Statement*) hinsichtlich der Hauptversammlung am 6. Mai 2011, die insbesondere Angaben zu den Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen sowie zu den Praktiken der Geschäftsführung der Garantin enthält (das "**Proxy Statement**"),
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 18. März 2011, die Informationen dazu enthält, dass die Federal Reserve Bank der Vereinigten Staaten von Amerika bekannt gegeben hat, dass sie keine Einwände gegen die von der The Goldman Sachs Group, Inc. angekündigten Kapitalmaßnahmen für das Jahr 2011 hat. Diese Kapitalmaßnahmen schließen unter anderem den Rückkauf von 50.000 Vorzugsaktien (*Preferred Shares*) der The Goldman Sachs Group, Inc. mit ein, die von Berkshire Hathaway Inc. und bestimmter Tochterunternehmen (zusammen "Berkshire Hathaway") gehalten werden, den Rückkauf von ausstehenden Stammaktien (*Common Stock*) der The Goldman Sachs Group, Inc sowie eine mögliche Erhöhung der vierteljährlichen Dividende der Stammaktien (*Common Stock*) der The Goldman Sachs Group, Inc. (die "Form 8-K 18 March 2011"),
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 19. April 2011, die insbesondere erste Angaben zu den Quartalszahlen für das erste Quartal der Garantin sowie zu aktuellen Entwicklungen in der Geschäftstätigkeit der Garantin enthält (die "Form 8-K 19 April 2011"),
- den Quartalsbericht gemäß Form 10-Q für das am 31. März 2011 geendete Quartal, der am 10. Mai 2011 bei der SEC eingereicht wurde und der insbesondere die ungeprüften Quartalszahlen der Garantin enthält (die "Form 10-Q für das erste Quartal 2011"),

- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 19. Juli 2011, die insbesondere erste Angaben zu den Quartalszahlen für das zweite Quartal der Garantin sowie zu aktuellen Entwicklungen in der Geschäftstätigkeit der Garantin enthält (die "Form 8-K 19 July 2011"), und
- den Quartalsbericht gemäß Form 10-Q für das am 30. Juni 2011 geendete Quartal, der am 9. August 2011 bei der SEC eingereicht wurde und der insbesondere die ungeprüften Quartalszahlen der Garantin enthält (die "Form 10-Q für das zweite Quartal 2011").

In der nachfolgenden Tabelle finden sich Angaben zu den Informationen in diesen Dokumenten, welche nach der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission (die "**Prospektverordnung**") zu den Pflichtangaben über die Garantin gehören:

Pflichtangaben nach der Prospektverordnung	Dokument (Fundstelle)
Ausgewählte Finanzinformationen für die am 31. Dezember 2010, 31. Dezember 2009 und am 28. November 2008 geendeten Geschäftsjahre	Form 10-K 2010 (Seite 204)
Risikofaktoren der Garantin	Form 10-K 2010 (Seiten 18-30)
Informationen über die Garantin	
Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Garantin	Form 10-K 2010 (Seite 1)
Investitionen	Form 10-K 2010 (Seiten 5, 56, 58, 73-74) Form 10-Q für das erste Quartal 2011 (Seiten 125 – 126) Form 10-Q für das zweite Quartal 2011 (Seiten 141 – 144)
Geschäftsüberblick	
Haupttätigkeitsbereiche	Form 10-K 2010 (Seiten 1-5)
Wichtigste Märkte	Form 10-K 2010 (Seite 1)
Organisationsstruktur	Form 10-K 2010 (Seiten 1, 75)

Pflichtangaben nach der	Dokument (Fundstelle)
Prospektverordnung	
Trendinformationen	Form 10-K 2010 (Seiten 38 - 39) Form 10-Q für das erste Quartal 2011 (Seiten 97 – 98) Form 10-Q für das zweite Quartal 2011 (Seiten 107 – 109)
Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und	Proxy Statement (Seiten 1-7, 42)
Aufsichtsorgane sowie Interessenkonflikte	Form 10-K 2010 (Seiten 32-33)
Audit Ausschuss	Proxy Statement (Seiten 8-10, 15-16, 40-41)
Hauptaktionäre	Proxy Statement (Seite 58)
Finanzinformationen	
Geprüfte historische Finanzinformationen für die am 31. Dezember 2010, 31. Dezember 2009 und am 28. November 2008 geendeten Geschäftsjahre	Form 10-K 2010 (Seiten 97-212)
Bestätigungsvermerk	Form 10-K 2010 (Seite 99)
Bilanz	Form 10-K 2010 (Seite 101)
Gewinn- und Verlustrechnung	Form 10-K 2010 (Seite 100)
Kapitalflussrechnung	Form 10-K 2010 (Seite 103)
Rechnungslegungsstrategien und erläuternde Anmerkungen	Form 10-K 2010 (Seiten 40-44, 106-212)
Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	Form 10-K 2010 (Seiten 31, 191-201) Form 10-Q für das erste Quartal 2011 (Seite 149) Form 10-Q für das zweite Quartal 2011 (Seiten 89 – 100, 167)
Ungeprüfte historische Zwischenfinanzinformation	Form 8-K 19 April 2011 (Seiten 7-11) Form 10-Q für das erste Quartal 2011 (Seiten 2 – 95) Form 8-K 19 July 2011 (Seiten 7 – 13) Form 10-Q für das zweite Quartal 2011 (Seiten 2 – 100)

Pflichtangaben nach der Prospektverordnung	Dokument (Fundstelle)
Zusätzliche Informationen	
Aktienkapital	Form 10-K 2010 (Seiten 66, 69)
	Form 8-K 18 March 2011 (Seite 2)
	Form 10-Q für das erste Quartal 2011
	(Seiten 68 – 69)
	Form 10-Q für das zweite Quartal 2011
	(Seiten 74 – 76)
Ratings	Form 10-K 2010 (Seite 82)
	Form 10-Q für das erste Quartal 2011
	(Seiten 134 – 135)
	Form 10-Q für das zweite Quartal 2011
	(Seiten 152)

Die oben genannten Unterlagen sind in englischer Sprache verfasst. Sie wurden von der Garantin bei der SEC eingereicht und sind über die Webseite der SEC auf http://www.sec.gov abrufbar. Zudem sind sie auf der Webseite der Wertpapierbörse Luxemburg auf http://www.bourse.lu abrufbar. Außerdem werden die Dokumente bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Die Ratings wurden von DBRS Inc. ("**DBRS**"), Fitch Ratings Limited ("**Fitch**"), Moody's Investors Service, Inc. ("**Moody's**"), Standard & Poor's Rating Services, a division of The McGraw-Hill Companies, Inc. ("**S&P**") und Rating and Investment Information, Inc. ("**R&I**") erstellt, und wurden in einem Drittland abgegeben.

Grundsätzlich ist es bestimmten Einheiten, welche unter EU-Recht reguliert sind, nicht erlaubt, ein Rating für regulatorische Zwecke zu verwenden, sofern ein solches Rating nicht von einer Ratingagentur erstellt oder von einer solchen Ratingagentur übernommen wurde, die ihren Sitz in der Europäischen Union hat und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2010 über Ratingagenturen (die "Rating-Verordnung") registriert ist. Sofern das Rating jedoch von einer Ratingagentur erstellt wurde, welche in der Europäischen Union vor dem 7. Juni 2010 tätig war ("EU-Ratingagentur") und einen Antrag auf Registrierung gemäß Artikel 15 (Antrag auf Registrierung) der Rating-Verordnung gestellt hat, oder sofern das Rating von einer Ratingagentur außerhalb der Europäischen Union erstellt wurde und eine EU-Ratingagentur bestätigt hat, dass sie beabsichtigt, dieses Rating nach Registrierung übernehmen zu wollen, so darf das Rating für aufsichtsrechtliche Zwecke genutzt werden, bis eine Entscheidung über die Registrierung getroffen wurde.

Auf Grundlage von Informationen auf den Webseiten der europäischen verbundenen Unternehmen von DBRS, Fitch, Moody's. und S&P geht die Garantin davon aus, dass die jeweiligen verbundenen Unternehmen einen Antrag auf Registrierung gemäß Artikel 15 (Antrag auf Registrierung) der Ratingverordnung und einen Antrag auf Übernahme

von Ratings gestellt haben, welche von bestimmten nicht-europäischen verbundenen Unternehmen erstellt wurden, und dass zum Datum des Nachtrags vom 11. August 2011 den Ratingagenturen noch keine Registrierung gewährt oder abschlägig beschieden wurde. Ferner hat R&I ein Rating abgegeben, auf welches auf der in der obigen Tabelle genannten Seite verwiesen wird. Dieses Rating wird nur zu Informationszwecken einbezogen. R&I hat ihren Sitz in einem Drittland, hat jedoch keinen Antrag auf Registrierung gemäß der Verordnung gestellt.

Die Garantin ist nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware unter der Registrierungsnummer 2923466 organisiert.

Wie schriftlich im dritten Paragraph der geänderten und neu formulierten Gründungsurkunde (*Restated Certificate of Incorporation*) der Garantin festgelegt, darf die Garantin alle zulässigen Handlungen und Aktivitäten ausführen, für die Kapitalgesellschaften nach dem *Delaware General Corporation Law* des US-Bundesstaates Delaware gegründet werden können.

Die Garantin steht in allen wesentlichen Punkten in Übereinstimmung mit den Standards der Unternehmensführung der New York Stock Exchange, welche auf die Garantin als eine Kapitalgesellschaft (*Corporation*), die in den USA organisiert ist und deren Aktien an einer solchen Börse gelistet sind, anwendbar sind.

V. BESTEUERUNG

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information für den Anleger dar. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Anleger mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater.

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Optionsscheininhabern zu tragen.

Im Falle von unter den Optionsscheinen geschuldeten Zahlungen und im Falle von Veräußerungen der Optionsscheine kann Quellensteuer anfallen.

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Optionsscheinen in Deutschland und Österreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung durch Barausgleich oder des Verfalls der Optionen, sondern nur um bestimmte Teilaspekte. Weiterhin werden die Steuervorschriften anderer Staaten als der Bundesrepublik Deutschland und Österreich und die individuellen Umstände der Anleger nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Anleger können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts bzw. der Erstellung der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen geltenden deutschen und österreichischen Rechtslage. Die Rechtslage in Österreich hat sich aufgrund des vom österreichischen Nationalrat beschlossenen Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl I 2010/11 und des Abgabenänderungsgesetzes 2011, BGBl I 2011/76, geändert. Abgabenänderungsgesetz 2011 sieht die Verschiebung des Stichtages für das Inkrafttreten des neuen Kapitalbesteuerungssystems vom 01.10.2011 auf den 01.04.2012 vor. Dieses Gesetz wurde am 1.8.2011 im Bundesgesetzblatt I Nr. 76 veröffentlicht. Daher wird nachfolgend die österreichische Rechtslage vor dem Stichtag 01.04.2012 und danach dargestellt. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können Änderungen unterliegen, unter Umständen auch rückwirkend. Zur steuerlichen Behandlung von innovativen und strukturierten Finanzprodukten existieren sowohl in Deutschland als auch in Österreich gegenwärtig nur vereinzelte Aussagen der Rechtsprechung und des Finanzministeriums, die derartige Optionsscheine behandeln. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (auszahlende oder depotführende Stellen) kann nicht ausgeschlossen werden.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung durch Barausgleich oder des Verfalls der Optionen ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

Besteuerung der Erträge in der Bundesrepublik Deutschland

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen, deren Wohnsitz, oder gewöhnlicher Aufenthalt, sich in Deutschland befindet und welche die Optionsscheine im Privatvermögen halten.

Kapitalerträge aus der Veräußerung bzw. der Ausübung der Optionsscheine durch Barausgleich unterliegen der Kapitalertragsteuer, soweit die Optionsscheine in einem Wertpapierdepot eines inländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts (einschließlich einer inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts) oder eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank verwahrt oder verwaltet werden oder durch eines dieser Institute die Veräußerung durchgeführt wird und die Kapitalerträge von dem jeweiligen Institut ausgezahlt oder gutgeschrieben werden (Auszahlende Stelle).

Bemessungsgrundlage ist im Falle der Veräußerung der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung und den Anschaffungskosten nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und im Falle des Barausgleichs der Unterschied zwischen dem Ertrag aus dem Barausgleich der Optionsscheine abzüglich den Anschaffungskosten der Optionsscheine. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen.

Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Die Einkommensteuer ist hinsichtlich dieser Einkünfte mit Abführung der Kapitalertragsteuer grundsätzlich abgegolten (so genannte Abgeltungssteuer). Die im Zusammenhang mit den Kapitalerträgen stehenden tatsächlichen Werbungskosten finden keine steuerliche Berücksichtigung.

Werden die Kapitalerträge nicht von einer Auszahlenden Stelle ausgezahlt und fällt daher keine Kapitalertragsteuer an, unterliegen die Kapitalerträge einem Steuersatz von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Eine allgemeine Veranlagung zum individuellen persönlichen Steuersatz ist möglich, wenn der persönliche Grenzsteuersatz des Steuerpflichtigen 25 % nicht übersteigt. Ein Abzug von Werbungskosten ist jedoch auch im Rahmen dieses Veranlagungsverfahrens nicht möglich.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen des Steuerpflichtigen insgesamt wird von den Einnahmen ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung) abgezogen.

Verfällt der Optionsschein wertlos, können nach Auffassung der Finanzverwaltung Aufwendungen für die Anschaffung des Optionsrechts nicht als vergebliche Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden. Obwohl vertreten werden könnte, dass dieser Grundsatz nicht auf die Zahlung eines Betrags von EUR 0,001 je Optionsschein im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses anzuwenden ist, ist nicht auszuschließen, dass Finanzverwaltung und Rechtsprechung die steuerliche Abzugsfähigkeit des Verlusts auch in diesem Fall nicht anerkennen.

Besteuerung von Optionsscheinen in Österreich

1. In Österreich ansässige Anleger

1.1. Rechtslage für vor dem 01.04.2012 erworbene Optionsscheine

Im Privatvermögen gehaltene Optionsscheine können die Steuerpflicht gemäß § 30 EStG ("Spekulationsgeschäfte") auslösen. Spekulationsgeschäfte sind Veräußerungsgeschäfte über Wirtschaftsgüter - dazu zählen auch Optionsscheine - bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Weiters zählen zu den Spekulationsgeschäften auch Termingeschäfte einschließlich Differenzgeschäfte und innerhalb von einem Jahr abgewickelte Optionsgeschäfte. Einkünfte aus Optionsscheinen führen hingegen in der Regel (zum Umqualifizierungsrisiko siehe unten) nicht zu Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren und unterliegen daher weder dem Kapitalerträgsteuerabzug noch der Endbesteuerung (Einkommensteuerrichtlinien Rz 7757c).

Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn die gesamten aus Spekulationsgeschäften erzielten Einkünfte im Kalenderjahr höchstens € 440 betragen (Freigrenze). Andernfalls erfolgt die Besteuerung der gesamten Spekulationseinkünfte im Veranlagungsverfahren (Aufnahme in die Steuererklärung). Es kommt der normale progressive Einkommensteuertarif in Höhe von bis zu 50% zur Anwendung. Führen die Spekulationsgeschäfte in einem Kalenderjahr insgesamt zu einem Verlust, so ist dieser nicht ausgleichsfähig.

Bei im Privatvermögen gehaltenen Optionsscheinen sind Einkünfte aus der Veräußerung eines Optionsscheins daher steuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres ab der Anschaffung des Optionsscheins erfolgt. Einkünfte aus der Ausübung oder sonstigen Abwicklung (automatische Ausübung, Kündigung durch die Emittentin, Eintritt eines laufzeitbeendenden Knock-Out Ereignisses oder sonstige Fälle der Beendigung) eines Optionsrechts sollten bei im Privatvermögen gehaltenen Optionsscheinen gemäß dem Wortlaut des § 30 EStG (innerhalb von einem Jahr

abgewickelte Optionsgeschäfte) nur dann steuerpflichtig sein, wenn die Ausübung oder sonstige Abwicklung innerhalb eines Jahres ab Anschaffung des Optionsscheins erfolgt. Es ist jedoch möglich, dass die Finanzbehörden die Auffassung vertreten, dass die Ausübung oder sonstige Abwicklung einer Option auf Zahlung eines Differenzbetrags (Barausgleich) unabhängig vom Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist als Spekulationsgeschäft einzustufen ist. Für nach dem 30.09.2011 und vor dem 01.04.2012 entgeltlich erworbene Optionsscheine gilt jede Veräußerung oder sonstige Abwicklung als Spekulationsgeschäft, wobei bei Veräußerungen und sonstigen Abwicklungen ab dem 01.04.2012 der neue 25%-Sondersteuersatz zur Anwendung gelangt.

Werden die Optionsscheine im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen Einkünfte aus den Optionsscheinen unabhängig von der Spekulationsfrist bei natürlichen Personen dem normalen progressiven Einkommensteuertarif in Höhe von bis zu 50%; erfolgt die Veräußerung oder sonstige Abwicklung jedoch nach dem 01.04.2012, so kommt der neue einkommensteuerliche Sondersteuersatz von 25% zur Anwendung; bei Körperschaften unterliegen die Einkünfte dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25%.

Umqualifizierungsrisiko

Die oben dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Optionsscheinen gehen davon aus, dass die Optionsscheine weder Forderungswertpapiere noch Hebelprodukte (siehe unten a)) noch Anteilscheine an ausländischen Kapitalanlagefonds (siehe unten b)) darstellen.

a) Umqualifizierung in Forderungswertpapiere oder Hebelprodukte

In Fällen, in denen der derivative Charakter bzw. die Optionskomponente der Optionsscheine gegenüber dem Kapitalanlagecharakter in den Hintergrund tritt oder in wirtschaftlicher Betrachtungsweise ein Zertifikat vorliegt, ist es möglich, dass Optionsscheine in wirtschaftlicher Betrachtungsweise von Steuerbehörden und kuponauszahlenden Stellen steuerlich als Forderungswertpapiere behandelt werden, deren Erträge unter den allgemeinen Voraussetzungen (insbesondere kuponauszahlende Stelle im Inland) dem 25%igen Kapitalertragsteuerabzug mit Endbesteuerungswirkung oder dem 25%igen Sondersteuersatz gemäß § 37 Abs. 8 EStG unterliegen. Bestimmte (Sonder)Ausstattungsmerkmale wie insbesondere eine automatische Ausübung, vor allem bei europäischen Optionen, Kündigungsrechte der Emittentin und ein für die Laufzeit fixiertes gleich bleibendes festes Delta von 1 (Call) bzw. -1 (Put) wie bei Turbo-Optionsscheinen erhöhen dieses Umqualifizierungsrisiko.

Werden Optionsscheine in wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Zertifikate behandelt, gilt gemäß der derzeitigen österreichischen Verwaltungspraxis für Hebelprodukte (Turbo-Zertifikate), bei denen das jeweilige Zertifikat überproportional an der Entwicklung des Basiswertes partizipiert, vorbehaltlich der Erfüllung der im nächsten Absatz dargestellten Nachweispflichten der Emittentin gegenüber der Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB), folgendes: Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz im

Verhältnis zum zugrunde liegenden Basiswert mehr als 20%, führen die Erträge aus dem Zertifikat beim Privatanleger zu Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren (Kapitalertragsteuerabzug). Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz hingegen maximal 20% (ab Hebel 5), führen die Erträge aus dem Zertifikat nicht zu Kapitalerträgen und sind beim Privatanleger allenfalls als Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (§ 30 EStG) steuerpflichtig.

Die kuponauszahlenden Stellen haben bei Zertifikaten dennoch grundsätzlich von einer Kapitalertragsteuerpflicht auszugehen, es sei denn der Emittent hat gegenüber der OeKB unter Beilage der Wertpapierbedingungen nachgewiesen, dass der anfängliche Kapitaleinsatz von untergeordneter Bedeutung (ab Hebel 5) ist. Dieser Nachweis hat bei Emissionen ausländischer Emittenten (wie in diesem Fall) spätestens innerhalb von 24 Stunden nach erstmaligem Auftreten am österreichischen Markt (Angebot der Zertifikate) zu erfolgen. Werden solche Nachweise später vorgelegt, hat die kuponauszahlende Stelle weiterhin von einer Kapitalertragsteuerpflicht auszugehen. Der Wertpapierinhaber hat jedoch die Möglichkeit, eine KESt-Erstattung im Wege der Veranlagung oder gemäß § 240 Abs 3 BAO zu beantragen (Einkommensteuerrichtlinien Rz 7757a).

Die Emittentin weist darauf hin, dass sie nicht plant, für als Optionsscheine begebene Wertpapiere gegenüber der OeKB eine Meldung als "KESt-freies Hebelprodukt" im Sinne der Einkommensteuerrichtlinien Rz 7757a zu erstatten. Sollten daher kuponauszahlende Stellen oder Steuerbehörden zur Auffassung gelangen, dass die betroffenen Optionsscheine nach ihren Bedingungen steuerlich in ein Zertifikat umzuqualifizieren sind, würde von den kuponauszahlenden Stellen bei der Veräußerung, Ausübung durch den Optionsscheininhaber oder sonstigen Abwicklung (automatische Ausübung, Kündigung durch die Emittentin, Eintritt eines laufzeitbeendenden Knock-Out Ereignisses oder sonstige Fälle der Beendigung) von den erzielten Differenzbeträgen zum Emissionspreis (Optionsprämie) 25% Kapitalertragsteuer abgezogen.

b) Umqualifizierung in ausländischen Investmentfonds

Unter bestimmten Voraussetzungen können Wertpapiere ausländischer Emittenten als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds (Investmentfonds) qualifiziert werden. Als solcher gilt, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach Gesetz, Satzung oder tatsächlicher Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Gemäß der österreichischen Verwaltungspraxis ist bei Indexprodukten, deren Rückzahlung nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (Index) abhängig ist, ein ausländischer Investmentfondsanteil dann nicht anzunehmen, wenn (i) für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder unterbleibt (kein "asset backing") und (ii) kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Nicht als ausländischer Investmentfonds gelten unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gleichgültig, ob es sich um einen anerkannten oder um einen

individuell erstellten "starren" oder jederzeit veränderbaren Index handelt.

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil würde bedeuten, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Beim Anleger steuerpflichtig sind sowohl tatsächliche Ausschüttungen (Kapitalertragsteuer) als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Ist für den (umgedeuteten) ausländischen Kapitalanlagefondsanteil kein steuerlicher Vertreter ernannt und Zusammensetzung der ausschüttungsgleichen Erträge auch vom Anleger selbst gegenüber den Steuerbehörden nicht in ausreichender Weise dargelegt, wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil als "schwarzer" Fondsanteil qualifiziert und die ausschüttungsgleichen Erträge jeden Kalenderjahres auf **Basis** einer Mindestbemessungsgrundlage von 10% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises (Rechenwertes, Börsenkurses) besteuert. Da sowohl für natürliche Personen als auch für Körperschaften in der Regel ein Steuersatz von 25% zur Anwendung kommt, führt dies zu einer jährlichen Steuer in Höhe von 2,5% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises pro Anteil. Die ausschüttungsgleichen Erträge sind vom Anleger in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Wird ein Anteil an einem ausländischen Investmentfonds bei einem inländischen Kreditinstitut verwahrt oder von diesem verwaltet und erfolgen keine Meldungen des ausländischen Fonds an die auf täglicher Basis, ist von der inländischen depotführenden bzw. kuponauszahlenden Stelle jährlich eine Sicherungssteuer in Höhe von 1,5% des Rücknahmewertes des betreffenden ausländischen Fondsanteils einzubehalten. Anteilige Sicherungssteuer fällt auch im Zeitpunkt der Veräußerung oder Entnahme der betreffenden Wertpapiere an. Abgesehen von der Kapitalertragssteuer Ausschüttungen unterbleibt der Einbehalt der Sicherungssteuer jedoch, wenn der Anleger dem Kreditinstitut eine Bestätigung der Abgabenbehörde vorlegt, dass er seiner Offenlegungspflicht in Bezug auf den Anteil nachgekommen ist.

1.2. Rechtslage für ab dem 01.04.2012 erworbene Optionsscheine

Für ab dem 1. April 2012 entgeltlich erworbene Optionsscheine gilt ab 1. April 2012 folgendes: Unabhängig von der Behaltedauer unterliegen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und aus (verbrieften) Derivaten (dazu zählen auch Optionsscheine) als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer in Höhe von 25%. Zu Einkünften aus Kapitalvermögen zählen dann unter anderem Einkünfte aus einer Veräußerung, einem Differenzausgleich oder aus einer sonstigen Abwicklung der Optionsscheine. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös oder dem Differenzausgleich und den Anschaffungskosten. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Für im Privatvermögen gehaltene Optionsscheine sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Bei allen einem Depot befindlichen Optionsscheinen derselben Aufeinanderfolge Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Durchschnittspreis anzusetzen.

Soweit eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt, und diese die Realisierung abwickelt, wird die Einkommensteuer im Wege des Abzugs der KESt in Höhe von 25 % erhoben. Der KESt-Abzug entfaltet beim Privatanleger Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten der Optionsscheine nachgewiesen hat.

Als Veräußerung gelten auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Optionsscheinen (möglicherweise einschließlich von vor dem 1. April 2012 erworbenen Optionsscheinen) aus dem Depot, sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen inländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen Finanzamt eine Mitteilung zu übermitteln oder selbst eine solche Mitteilung übermittelt; oder die unentgeltliche Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen, wenn der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachgewiesen oder ein Auftrag zu einer Mitteilung an das Finanzamt erteilt wird.

Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein KESt-Abzug erfolgt, sind aus den Optionsscheinen erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25% liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen 25%-igen Steuersatz unterliegenden Einkünfte beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25%-igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

Verluste aus Optionsscheinen können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Ein Verlustausgleich ist nur im Rahmen der Veranlagung möglich. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Aus den Optionsscheinen erzielte realisierte Wertsteigerungen unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KESt-Abzugs erhobenen besonderen 25%-igen Steuersatz, wobei jedoch eine Aufnahme in die Steuererklärung zu erfolgen hat. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus Derivaten sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Derivaten und bestimmten anderen Finanzinstrumenten zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden. Diese Verlustverwertungsbeschränkung gilt nach dem Gesetzeswortlaut bereits für vor dem 1.4.2012 erworbene Optionsscheine.

Die bisherigen Regelungen für Veräußerungsgewinne (Spekulationsgeschäfte) sind auf ab dem 01.04.2012 entgeltlich erworbene Optionsscheine nicht anwendbar. Weiters geänderte Wegzugsbesteuerungsregelungen werden 1.4.2012 Umqualifizierungsrisiko in Hebelprodukte oder Forderungswertpapiere wird für ab dem 01.04.2012 erworbene Optionsscheine bedeutungslos. Das Umqualifizierungsrisiko in ausländische Investmentfondsanteile bleibt weiterhin bestehen, allerdings entfällt die Sicherungssteuer (oben 1.1.b.). Für den Fall einer Umqualifizierung in ausländische Investmentfondsanteile gilt folgendes: Ausländische Investmentfondsanteile, die nach dem 01.01.2011 erworben wurden, unterliegen einer generellen Steuerpflicht im Hinblick Veräußerungsgewinn (Differenz zwischen Anschaffungskosten Veräußerungserlös) und einer auf 15 Monate verlängerten Spekulationsfrist anlässlich des vor dem 01.04.2011 erfolgenden Verkaufs der Fondsanteile. Sollte der Verkauf der nach dem 01.01.2011 erworbenen Fondsanteile am oder nach dem 01.04.2012 erfolgen, unterliegen die bei Veräußerung erzielten Wertsteigerungen bereits dem neuen einkommensteuerlichen Sondersteuersatz von 25%.

2. Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Optionsscheinen in Österreich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte oder sonst in Österreich steuerpflichtigen Einkünften zuzurechnen sind.

EU-Quellensteuer fällt bei Optionsscheinen nicht an. Selbst im Fall der Umqualifizierung der Optionsscheine in ein Zertifikat (Forderungswertpapier) könnte EU-Quellensteuer, in Abhängigkeit vom Basiswert, nach derzeitiger Verwaltungspraxis nur ausnahmsweise anfallen (z.B. bei Anleihen oder bei bestimmten Anleiheindizes oder bei Zinssätzen als Basiswert, nicht aber bei Währungs-Wechselkursen, Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren, Rohstoffen und Metallen sowie Indizes und Futures auf die vorgenannten Basiswerte als Basiswert).

Die allgemeinen Risikoinformationen und die allgemeinen Informationen zur Besteuerung sind nicht Bestandteil der Optionsscheinbedingungen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Frankfurt am Main, 23. September 2011

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt